

## INHALT

### I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

<b>1. Hauptsatzung 2021</b> Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR	3
<b>2. Beitragsordnung 2021</b> Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR	12
<b>3. Siegelordnung 2021</b> Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR	13
<b>4. Registerordnung 2021</b> Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR	15
<b>5. Wahlordnung für die Mitgliederversammlung 2021</b> Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR	18
<b>6. Satzung 2021</b> Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdÖR	21
<b>7. Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Demokratieförderung“ 2021</b> Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdÖR	27

### II. Protokolle

<b>Protokoll der Mitgliederversammlung am 18.12.2021</b> Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR	29
---	----

### III. Beschlüsse

#### Rechtssetzung zur Selbstordnung und Organisationsverwaltungsakte

Humanistischer Verband Deutschlands,  
Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

#### a. Eingliederung des Humanistischen Regionalverbandes Potsdam/Potsdam-Mittelmark

<b>1. Beschluss</b> der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass eines Errichtungsgesetzes für HVD Potsdam/ Potsdam-Mittelmark KdÖR	48
<b>2. Beschluss</b> der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass einer Satzung für HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR	49

<b>3. Beschluss</b> der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass einer Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ für HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR	55
<b>4. Beschluss</b> der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass eines Eingliederungsgesetzes für HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR	57
<b>5. Zustimmungserklärung</b> des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. zur KdÖR-Werdung	58
<b>6. Beschluss</b> der Mitgliederversammlung über den Antrag zur Berufung eines Vorstandes für HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR	59
<b>b. Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Humanistische Hochschule Berlin“</b>	
<b>1. Beschluss</b> der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass eines Errichtungsgesetzes für „Humanistische Hochschule Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts“ und „Humanistische Hochschule Berlin“	60
<b>2. Beschluss</b> der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass einer Satzung für Humanistische Hochschule Berlin	61
<b>3. Beschluss</b> der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass einer Grundordnung der Humanistischen Hochschule Berlin	63
<b>IV. Untergliederungen</b>	
<b>a. Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdÖR</b>	
<b>1. Beschluss</b> über Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung „Demokratieförderung“	70
<b>2. Wahl</b> eines neuen Vorstandes	72
<b>b. Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdÖR</b>	
<b>1. Beschluss</b> über Änderung der Satzung – Festlegung der Anzahl der Vorstände auf die Mindestanzahl 3	73
<b>Impressum</b>	74

## I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

### Hauptsatzung

des Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

#### § 1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich, Sitz

1. Der Verband ist eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und führt den Namen

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR.

Als sprechende Bezeichnung wird

Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg KdÖR

verwendet. Die Kurzform des Namens lautet

HVD Berlin-Brandenburg KdÖR oder HVD BB KdÖR.

2. Dem Verband wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29. Dezember 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 und mit Verleihungsurkunde des Landes Brandenburg vom 1. Juli 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2019 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.
3. Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere in den Ländern Berlin und Brandenburg und unterstützt darüber hinaus nationale und internationale humanistische Bewegungen.
4. Der Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Berlin.

#### § 2 Ziele und Aufgaben

1. Im Humanistischen Verband haben sich in den Bundesländern Berlin und Brandenburg Menschen zusammengeschlossen, die einen modernen weltlichen Humanismus vertreten und leben. Der Verband betrachtet es als seine Aufgabe, ethische Orientierung zu geben und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen. Insbesondere wirkt er auf politische, kulturelle und gesellschaftliche Einrichtungen im humanistischen Sinne ein.
2. Der Verband befürwortet eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der alle Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften gleichberechtigt die Interessen ihrer Anhänger vertreten können. Er will dazu beitragen, die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit durchzusetzen und tritt für die Einhaltung der Trennung von Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften und Staat ein. Er vertritt die Interessen religionsfreier Menschen gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft.
3. Der Verband ist parteipolitisch neutral.
4. Der Verband erstrebt eine gerechte Weltwirtschaftsordnung sowie eine internationale Völkerverständigung auf

friedlichem Wege und wendet sich grundsätzlich gegen die Anwendung von Gewalt zur Lösung politischer Konflikte.

5. Er strebt diese Ziele an durch die Förderung von
  - a. Humanistischer Weltanschauung,
  - b. Bildung und Erziehung,
  - c. Kunst und Kultur,
  - d. Kinder- und Jugendhilfe,
  - e. Öffentliche Gesundheitspflege,
  - f. Wohlfahrtswesen,
  - g. Altenhilfe,
  - h. Wissenschaft,
  - i. Völkerverständigung,
  - j. Entwicklungszusammenarbeit,
  - k. Geflüchtetenhilfe sowie
  - l. Demokratieförderung.

### § 3 Untergliederungen

1. Der Verband kann rechtsfähige oder teilrechtsfähige Untergliederungen errichten, die sein Bestandteil werden, und vorhandene zusammenschließen, aufteilen, umwandeln oder auflösen (Änderung). Zur Errichtungskompetenz des Verbandes gehören insbesondere:
  - a. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
  - b. Anstalten des öffentlichen Rechts,
  - c. Stiftungen des öffentlichen Rechts,
  - d. Regionalkörperschaften.
2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes können sich zusammenschließen:
  - a. Der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes im Land Berlin führt den Namen JuHu Berlin.
  - b. Der Zusammenschluss der Jugendgruppen der Brandenburger Regionalverbände des Verbandes und der Jugendgruppen des Verbandes im Land Brandenburg führt den Namen JuHu Brandenburg.
  - c. JuHu Berlin und JuHu Brandenburg können sich zusammenschließen. Sie führen dann den Namen JuHu Berlin-Brandenburg. JuHu Berlin, JuHu Brandenburg und JuHu Berlin-Brandenburg können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederungen des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg (HVD BB) in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche Mitglied des Landesverbandes. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums und sind in den Ländern Berlin und Brandenburg bei den zuständigen Stellen anzuzeigen.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden, die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und die Satzung anerkennen.
2. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die Ziele des Verbandes insbesondere finanziell unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (§126b BGB) zu stellen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung, aufschiebend bedingt auf den Fristablauf ohne Widerspruch wirksam, soweit das Präsidium der Aufnahme nicht innerhalb von 2 Monaten

durch Beschluss widerspricht. Im Fall der Ziffer 4 ist der Vorstand der jeweiligen Regionalkörperschaft anzuhören. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.

5. Die ordentlichen Mitglieder mit Erstwohnsitz im Wirkungsbereich einer Regionalkörperschaft sind im Regelfall gleichzeitig auch Mitglieder dieser Regionalkörperschaft. Im Einzelfall kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Präsidiums sowie der betroffenen Regionalkörperschaft die dortige Mitgliedschaft ohne Erstwohnsitz in deren Wirkungsbereich begründet, ausgeschlossen oder aufgehoben werden.
6. Mitglieder eines Regionalverbandes im Land Brandenburg können aufgrund eines Eingliederungsgesetzes des HVD BB KdÖR in eine Regionalkörperschaft des öffentlichen Rechts Mitglied des HVD BB KdÖR werden.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss,
  - c. Tod.
8. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an die Geschäftsstelle des Präsidiums erforderlich.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen beharrlich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich bekannt gemacht werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Schiedskommission anrufen. Diese entscheidet endgültig.
10. Die Zugehörigkeit zur Humanistischen Weltanschauung setzt nach unserem Selbstverständnis nicht die formale Mitgliedschaft in unserem oder einem anderen humanistischen Verband voraus. An unseren weltanschaulichen Aktivitäten können alle teilnehmen, die unsere Lebenseinstellung und unser Weltbild grundsätzlich teilen. Als Angehörige des Verbandes behandeln wir daher auch alle Personen, die regelmäßig an unseren weltanschaulichen Angeboten teilnehmen, ohne Mitglied des Verbandes zu sein.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des Verbandes zu beteiligen und die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich selbst zur Wahl zu stellen, haben nur die ordentlichen Mitglieder des Verbandes.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und dem Verband die aktuelle Adresse mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.
4. Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr berechtigt das Präsidium, das Mitglied auszuschließen.

## **§ 6 Organe des Verbandes**

1. Die Organe des Verbandes sind:
  - a. Mitgliederversammlung,
  - b. Präsidium,
  - c. Vorstand,
  - e. Schiedskommission sowie

- f. Kuratorium.
2. Bei der Besetzung von Gremien ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen sowie die angemessene Beteiligung der Brandenburger Regionalverbände sicherzustellen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
  - b. Bildung von Ausschüssen,
  - c. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Organe und Ausschüsse,
  - d. Wahl und Nachwahl der Präsidiumsmitglieder,
  - e. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Präsidiums,
  - f. Entlastung des Präsidiums,
  - g. Entlastung des Vorstandes,
  - h. Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3),
  - i. Erteilung von Weisungen an das Präsidium,
  - j. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Schiedskommission sowie
  - k. Entgegennahme des Jahresabschlusses.
3. Einberufung
  - a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr.  
Die Versammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Onlineveranstaltungen und Kombinationsveranstaltungen ist durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Mitglieder
    - I. ihre Teilnahmerechte (aktiv und passiv) umfassend ausüben können,
    - II. Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten der Mitgliederversammlung uneingeschränkt folgen können und
    - III. Stimmrechte nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden können.
  - b. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem Verband zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Mitglieder erhalten mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten für eine Online-Teilnahme. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs. 2a (Rechtsetzung zur Selbstverwaltung und Selbstordnung) auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.
  - c. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
  - d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sofern mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe von Gründen an das Präsidium den Wunsch nach Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herantragen, sind alle Mitglieder darüber unverzüglich zu informieren. Die angegebenen Gründe hierfür sind zu benennen und die Mitglieder aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag, der mindestens zwei Wochen nach der Ankündigung liegt, mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen. Sofern bis zu dem Stichtag 10% der ordentlichen Mitglieder den Antrag befürworten, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

- e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder das Präsidium dies für erforderlich erachtet.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem\_der Versammlungsleiter\_in und dem\_der Protokollführer\_in unterschrieben.
6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Öffentlichkeit von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.

## § 8 Präsidium

1. Das Präsidium repräsentiert den HVD Berlin-Brandenburg KdÖR einschließlich seiner Untergliederungen und vertritt dessen Weltanschauung in allen Bereichen der Gesellschaft.
2. Das Präsidium hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren, zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich das Präsidium ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des Verbandes liegt.
3. Das Präsidium kann durch Beschluss eigene Ausschüsse gründen.
4. Das Präsidium besteht aus der\_dem Präsident\_in, bis zu drei Vizepräsident\_innen und bis zu zwölf weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums müssen Frauen sowie zwei Vertreter\_innen der Jungen Humanist\_innen, je ein Mitglied aus Berlin und Brandenburg, sein. Mitglieder des Vorstandes sowie Personen, die beim Landesverband oder einer seiner Untergliederungen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht ins Präsidium gewählt werden.
5. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger\_innen gewählt worden sind.
6. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
  - a. Repräsentation des Verbandes,
  - b. Erfüllung von weltanschaulichen und verbandspolitischen Aufgaben,
  - c. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3),
  - e. Einwilligung zu Berufung/Einstellung und Abberufung/Entlassung von Organen, Vorständen oder Geschäftsführungen verbundener Organisationen und Unternehmen (nicht jedoch bei JuHu und Organisationen, welche nicht der Organisationsgewalt des Verbandes unterliegen); für Regionalkörperschaften gilt § 8 Ziff. 7,
  - f. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für das Präsidium,
  - g. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
  - h. Bestellung von Delegierten,
  - i. Bestellung des\_der Abschlussprüfer\_in,
  - j. Bestellung von Sonderprüfer\_innen,
  - k. Entgegennahme des Finanzplanes und wesentlicher Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis,
  - l. Unterstützung und Begleitung einer langfristigen Strategie für den Verband,
  - m. Beratung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Strategie des Verbandes,
  - n. Genehmigung der Finanzplanung,
  - o. Vertretung des Verbandes in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand,

- p. Genehmigung von grundlegenden Richtlinien zur Organisations- und Unternehmenssteuerung (z.B. Finanzierungsrichtlinie, Anlagerichtlinie, Bilanzierungsrichtlinien),
  - q. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten, die der Vorstand erlässt, sowie
  - r. Genehmigung des Jahresabschlusses.
7. Zu den Aufgaben des Präsidiums hinsichtlich der Regionalkörperschaften (§ 3 Ziff. 1) gehören:
- a. Zustimmung bei dringlicher Neubesetzung des Vorstands (§ 9 Ziff. 7 a.),
  - b. Vermittlung zwischen Organen der Regionalkörperschaft und Vorstand des HVD BB KdÖR (§ 9 Ziff. 7),
  - c. Veröffentlichungen von Veränderungen im Amtsblatt (§ 15 Abs.. 2),
  - d. Zustimmung zur Satzungsänderung oder Auflösung.
8. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung aus.
9. Das Präsidium tagt grundsätzlich öffentlich, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er vertritt die Körperschaft nach innen und außen. Jeder Vorstand ist stets befugt, die Körperschaft alleine zu vertreten; ihm wird Befreiung von § 181 BGB mit der Maßgabe erteilt, dass er als Vertreter einer gemeinnützigen Organisation handelt. Jedem Vorstand ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, in der diese Befugnisse benannt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der übrigen Organe. Er ist gegenüber dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.
3. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, sind die Geschäftsbereiche, Zuständigkeiten und Abstimmungsmodalitäten in einer Geschäftsordnung zu regeln.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit entgeltlich aus.
5. Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Präsidiums. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Finanzplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium erstellt hierzu – als Anlage zu Geschäftsordnung und zum Dienstvertrag des Vorstandes – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte.
6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend mit Antragsrecht teil.
7. Der Vorstand des HVD BB KdÖR übt die Aufsicht über die Untergliederungen aus und berät deren Vorstände, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
- a. mit Zustimmung des Präsidiums: sofortige Abberufung von Vorstandsmitgliedern wegen schwerwiegender Pflichtverletzung bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die zur Wahl eines neuen Vorstands unverzüglich einzuberufen ist,
  - b. Bestellung eines Notvorstands,
  - c. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
  - d. Genehmigung des Finanzplans und Genehmigung von Abweichungen,
  - e. Beratung und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur strategischen Planung,
  - f. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten (z.B. bei Schaffung von Untergliederungen),
  - g. Feststellung des Jahresabschlusses.

Der Vorstand hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen einer Regionalkörperschaft auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Regionalkörperschaft vermittelt auf Ersuchen einer Seite das Präsidium in einem schriftlichen Verfahren; das Präsidium kann nach eigenem Ermessen die Beteiligten auch mündlich anhören. Bei erfolgloser Vermittlung entscheidet die Schiedskommission nach § 10.

8. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Vorstand ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des HVD BB KdÖR und der Regionalkörperschaft liegt.

### **§ 10 Ombudsperson Finanzen**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Ombudsperson, die strittigen finanziellen Fragen nachgehen kann. Einzelheiten zur Vorgehensweise werden vom Präsidium beschlossen.

### **§ 11 Schiedskommission**

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder in die Schiedskommission.
2. Die Schiedskommission hat folgende Aufgabe:
  - a. Entscheidung über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft (insbesondere: Überprüfung der Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern; Überprüfung der Einhaltung des entsprechenden Ausschlussverfahrens),
  - b. Entscheidungen in den Fällen, in denen die Rechte eines Mitglieds verletzt worden sind,
  - c. Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Untergliederung
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

### **§ 12 Kuratorium**

1. Das Kuratorium ist ein Expert\_innengremium mit beratender Funktion. Es ist ein wesentliches Bindeglied zu den politischen und kulturellen Institutionen der Länder Berlin und Brandenburg, des Bundes sowie zu internationalen Einrichtungen.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums ernennen aus ihrer Mitte eine\_n Vorsitzende\_n und eine\_n Stellvertreter\_in. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

### **§ 13 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht**

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht (Jahresbericht) auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Verbandes einschließlich seiner Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind. Der genehmigte Jahresbericht wird in elektronischer Form veröffentlicht.
2. Die Prüfung des Jahresabschlusses wird jedes Jahr von einem\_r Wirtschaftsprüfer\_in vorgenommen. Der\_die Wirtschaftsprüfer\_in fasst das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk (Testat) zusammen.

### § 14 Wirtschaftsführung

1. Der Verband hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des Verbandes dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks notwendig sind. Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach der Finanzrichtlinie, dem jährlichen Finanzplan und dem Entwicklungsplan, der die Vorstellungen des Verbandes für seine strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.
2. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Finanzplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
  - a. den Betrieb des Verbandes in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
  - b. die von den Organen des Verbandes beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
  - c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Finanzplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
  - d. rechtlich begründete Verpflichtungen des Verbandes zu erfüllen.

### § 15 Betriebliche Mitbestimmung

1. Der Verband achtet die Interessen seiner Mitarbeiter\_innen und organisiert die betriebliche Mitbestimmung innerhalb der KdöR auf der Grundlage und nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.
2. Der betriebsverfassungsrechtliche Rechtsschutz soll durch die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgen.
3. Für den Fall, dass dies aus Rechtsgründen nicht möglich ist, werden zur Sicherung einer effizienten Rechtskontrolle paritätisch besetzte Schiedsgerichte errichtet und unterhalten.

### § 16 Amtsblatt und Verbandsregister

1. Der Verband veröffentlicht ein Amtsblatt und führt ein öffentliches Verbandsregister.
2. Das Präsidium hat zur Eintragung im Amtsblatt grundlegende Entscheidungen und Rechtsakte des Verbandes oder seiner Untergliederungen zu veröffentlichen., insbesondere:
  - a. jede Änderung des Präsidiums;
  - b. jede Änderung der Vorstände;
  - c. soweit einschlägig: die Ernennungs- und Abberufungsurkunden der Vorstände;
  - d. Errichtungsakte und Satzungen der Untergliederungen;
  - e. Vorschriften der Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV);
  - f. Beschlüsse der öffentlichen Mitgliederversammlungen;
  - g. Bekanntmachungen des Präsidiums oder des Vorstands.
3. Der Vorstand hat zur Eintragung im Verbandsregister Angaben über den Verband und seine Untergliederungen zu veröffentlichen, insbesondere:
  - a. im Rechtsverkehr erhebliche Tatsachen;
  - b. jede Änderung der Vorstände oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sowie jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer\_innen.
  - c. Näheres regelt eine Verbandsregisterordnung.

**§ 17 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieser Satzung, Errichtungsakte über Untergliederungen und Wechsel im Vorstand sind den zuständigen Stellen der Länder Berlin und Brandenburg mitzuteilen.
2. Alle Regelwerke, die aufgrund der Anerkennung des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht obsolet geworden sind, gelten bis zur Bekanntgabe einer Neuregelung im Amtsblatt fort.
3. Im Fall der Auflösung des HVD BB KdÖR fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende humanistische Weltanschauungsgemeinschaft.
4. Die Satzung tritt am 18. Dezember 2021 in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2021.

## Beitragsordnung

des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

### 1. Ordentliche Mitglieder

#### 1.1 Natürliche Personen

Der Mindestbeitrag beträgt für natürliche Personen 5,00 Euro pro Monat. Der empfohlene Regelbeitrag beträgt 0,5 % vom Nettoeinkommen pro Monat.

Alle ordentlichen Mitglieder, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes besonders fördern möchten, setzen ihren Solidaritätsbeitrag über einen monatlichen Grundbeitrag von 25,00 Euro hinaus selbst fest.

Empfänger\_innen von Arbeitslosengeld II, Wohngeld und Sozialhilfe wie Grundsicherung sind beitragsfrei.

Jugendliche bis 18 Jahre, Auszubildende, Student\_innen und Teilnehmer\_innen an Freiwilligendiensten sind beitragsfrei.

Mitglieder der Jugendverbände des HVD-Berlin-Brandenburg KdÖR sind beitragsfrei, solange sie über kein eigenes Einkommen verfügen. Sie können einen Mitgliedsbeitrag auf freiwilliger Basis zahlen.

Ehrenmitglieder sind laut Ehrenordnung beitragsfrei.

#### 1.2 Juristische Personen

Juristische Personen zahlen einen Beitrag von 20,00 Euro pro Monat.

Juristische Personen, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes besonders fördern möchten, setzen ihren Solidaritätsbeitrag über einen monatlichen Grundbeitrag von 30,00 Euro hinaus selbst fest.

### 2. Außerordentliche Mitglieder

Den monatlichen Beitrag setzen außerordentliche Mitglieder, sog. Fördermitglieder, selbst fest.

#### Modalitäten

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt im Voraus halbjährlich zum 15.01. und zum 15.07. oder jährlich zum 15.07., vorzugsweise im Lastschriftverfahren. Individuelle Absprachen sind jedoch möglich. Bei Neueintritten ordentlicher sowie außerordentlicher Mitglieder wird der anteilige Jahresbeitrag nach der Bestätigung der Aufnahme fällig.

Über den Beitrag erhält jedes Mitglied unaufgefordert bis Ende März des Folgejahres eine Bestätigung für das Finanzamt.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2021.

## Siegelordnung

des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

### § 1 Siegel

Der Verband führt als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr das in dieser Ordnung dargestellte Siegel als formgebundene Beweiszeichen.

### § 2 Siegelberechtigung

Die Berechtigung, das Siegel im Rechtsverkehr zu benutzen, haben:

- a. die\_der Präsident\_in,
- b. der Vorstand,
- c. weitere vom Präsidium oder vom Vorstand beauftragte Personen.

### § 3 Verwendung

Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:

- a. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
- b. die Erteilung von Vollmachten,
- c. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
- d. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
- e. die Erteilung von Zeugnissen,
- f. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
- g. die Beglaubigung von Unterschriften,
- h. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Weltanschauungsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

### § 4 Darstellung

1. Das Siegel setzt sich aus einem blauen kreisförmigen Schriftzug, bestehend aus den Worten „Humanistischer Verband Deutschlands“ (oben) und „Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR“ (unten) und aus dem darin dargestellten Verbandslogo zusammen:



2. Für die Siegel wird ein blaues Farbkissen benutzt. Für Prägiesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

**§ 5 Vorgehensweise**

1. Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.
2. Bei der Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden, die erstellt oder erteilt worden sind, ist folgender Wortlaut verbindlich:
3. „Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“ (Es folgen Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)
4. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgt unter Verwendung des folgenden Wortlauts:
5. „Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/ Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt.“ (Es folgen Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

**§ 6 Schlussbestimmungen**

1. Zur Änderung der Siegel sowie zur Änderung der Siegelordnung ist ausschließlich das Präsidium berechtigt.
2. Die Siegelordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2021.

## Registerordnung

des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

### § 1 Einrichtung, Zuständigkeit

1. Der Humanistische Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR (HVD BB) führt ein Register über eintragungspflichtige verbandsbezogene Tatsachen und über die unter seiner Aufsicht stehenden Untergliederungen (Verbandsregister).
2. Die Führung des Registers wird dem Vorstand übertragen.

### § 2 Form

1. Das Verbandsregister wird in elektronischer Karteiform geführt.
2. Zu dem Verbandsregister wird ein unverbindliches alphabetisches Verzeichnis der Namen der eingetragenen Untergliederungen unter Bezeichnung des Registerblatts der Eintragung geführt (Namensverzeichnis).

### § 3 Aufbau und Inhalt

1. Die elektronische Kartei besteht aus einem Hauptblatt für den HVD BB und weiteren Registerblättern für die Untergliederungen.
2. Die Registerblätter werden fortlaufend nummeriert und tragen die Bezeichnung „Blatt Nr.“, gefolgt von der Nummer. Änderungen oder Löschungen der Registerblattnummern finden nicht statt. Jedes Registerblatt kann aus mehreren Seiten bestehen.
3. Das Hauptblatt enthält Angaben zur Rechtsform, zum Sitz, zur Vertretungsregelung und den Vertretungsberechtigten des HVD BB. Es verweist in Anhängen auf die wesentlichen Rechtsakte des HVD BB. § 3.4 ist entsprechend anwendbar.
4. Jedes Registerblatt hat sechs Spalten. Es sind einzutragen:
  - a. **in Spalte I:** die laufende Nummer der Eintragung;
  - b. **in Spalte II:** unter Buchstabe a der Name und unter Buchstabe b Anschrift und Sitz der Untergliederung;
  - c. **in Spalte III:** unter Buchstabe a die allgemeine Vertretungsregelung und unter Buchstabe b die Namen der Vertretungsberechtigten;
  - d. **in Spalte IV:** unter Buchstabe a das Datum der Errichtung, unter Buchstabe b Angaben zur Rechtsform und unter Buchstabe c das Datum der letzten Satzungsänderung;
  - e. **in Spalte V:** auf einer Höhe mit der jeweils vorgenommenen Eintragung: das Datum der Eintragung, der Name der/des Eintragenden und sonstige Bemerkungen, die zum Verständnis der Eintragung erforderlich sind;
  - f. **in Spalte VI:** als Anhänge die wesentlichen Rechtsakte der Untergliederung.

### § 4 Eintragungen

1. Eintragungen in das Verbandsregister erfolgen aufgrund einer Eintragungsverfügung des Vorstands.

2. Bei jeder Eintragung sind der Tag der Eintragung und der Name der\_des Eintragenden anzugeben.
3. Wirksam eingetragene und bekanntgemachte Tatsachen gelten im Verhältnis zwischen dem HVD BB und seinen Untergliederungen als vollständig und richtig. Dritte können sich auf eine eingetragene Tatsache berufen, wenn sie wirksam eingetragen und bekanntgemacht worden ist.
4. Eine Eintragung ist wirksam, sobald aufgrund einer ordnungsgemäß erteilten Eintragungsverfügung alle für die Eintragung erforderlichen Angaben auf dem für die Führung des Verbandsregisters bestimmten Datenträger gespeichert wurden und aus dem Registerblatt nach Maßgabe dieser Registerordnung ersichtlich sind (Wirksamkeit der Eintragung). Mit Sichtbarwerden der Eintragung aus dem Registerblatt gelten die eingetragenen Tatsachen als bekanntgemacht (Bekanntmachung der Eintragung).

## § 5 Änderungen

1. Änderungen der Eintragungen im Verbandsregister erfolgen aufgrund einer Änderungsverfügung.
2. Die geänderte Eintragung wird schwarz durchgestrichen und gilt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr. Die neue Eintragung ist darunter mit fortlaufender Nummer vorzunehmen. Es sind der Tag der Änderung und der Name der\_des Ändernden anzugeben.
3. Wirksam im Wege der Änderung eingetragene und bekanntgemachte Tatsachen entfalten die Rechtswirkung nach § 4.3.
4. Für redaktionelle oder sprachliche Berichtigungen gilt diese Vorschrift entsprechend.
5. Wird ein Registerblatt unübersichtlich, ist es neuzufassen. Zu diesem Zwecke wird das unübersichtliche Registerblatt geschlossen und ein neues Registerblatt eröffnet. Die aktuellen Eintragungen aus dem unübersichtlichen Registerblatt sind in das neue Registerblatt einzutragen. Das neue Registerblatt trägt die Bezeichnung „Neufassung vom...“, das Datum der Neufassung und die Bezeichnung des unübersichtlichen Registerblatts.

## § 6 Löschungen

1. Ersatzlose Löschungen erfolgen aufgrund einer Löschungsverfügung des Vorstands. Eine Löschungsverfügung ist zu erteilen, soweit die Eintragung gegenstandslos geworden ist.
2. Gegenstand der Löschung können einzelne Eintragungen oder alle Eintragungen eines Registerblatts sein. Eine Löschung des Registerblatts findet nicht statt.
3. Werden alle Eintragungen eines Registerblatts gelöscht, ist das Registerblatt zu schließen. Die Schließung wird mit einem diagonal von links oben nach rechts unten verlaufenden roten Strich kenntlich gemacht.
4. Bei einer versehentlichen Löschung ist entsprechend den Regelungen über die Änderungen vorzugehen. Wurde das Registerblatt versehentlich geschlossen, sind die richtigen Eintragungen auf ein neues Registerblatt zu übertragen. Dieses Registerblatt trägt die zusätzliche Bezeichnung „Übertrag aus...“ und die Nummer des ursprünglichen Registerblatts.
5. Im Übrigen gelten für Löschungen die Regelungen über die Änderungen entsprechend.

**§ 7 Registerprüfung**

Der Vorstand führt eine allgemeine Registerprüfung durch, um die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verbandsregisters festzustellen. Die Registerprüfung findet einmal im Jahr in Zeitabständen von mindestens fünf und höchstens vierzehn Monaten statt. Die Ergebnisse der Registerprüfung hält der Vorstand in einem kurzen Prüfungsvermerk fest. Der Prüfungsvermerk wird nicht Bestandteil des Verbandsregisters.

**§ 8 Ersatzregister**

Der Vorstand entscheidet nach eigenem Ermessen über die Führung eines papiergebundenen Ersatzregisters. Die Vorschriften über das Verbandsregister finden auf das Ersatzregister entsprechende Anwendung.

**§ 9 Einsichtsrecht**

Das Verbandsregister ist öffentlich.

**§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen dieser Registerordnung können nur im Einvernehmen mit dem Vorstand erfolgen.
2. Die Registerordnung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt des HVD BB in Kraft.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2021.

## Wahlordnung

des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

### § 1 Geltungsbereich

Vertreter\_innen sowie Mitglieder der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Organe des HVD Berlin-Brandenburg gehen aus Wahlen nach dieser Wahlordnung hervor.

### § 2 Wahl

1. Wahlberechtigte Mitglieder haben jeweils eine Stimme, die sie in freien und unmittelbaren Wahlen abgeben. Pro Wahlgang darf ein Mitglied nur einmal abstimmen.
2. Die Wahl findet getrennt für jede\_s Funktion/Amt nach dem Ende einer Amtsperiode als ordentliche Wahl oder vor dem Ende einer Amtsperiode als Nachwahl statt. Es sind ein oder mehrere Wahlgänge in einer Wahl möglich. Die Wahl kann offen oder geheim stattfinden. Über die Form beschließt die Mitgliederversammlung vor der Wahl auf Antrag aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Vor der Wahl legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
  - a. die Anzahl der zu wählenden Vizepräsident\_innen des Präsidiums;
  - b. die Anzahl der zu wählenden Beisitzer\_innen des Präsidiums und
  - c. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Revisionskommission undfür die zu wählende Legislaturperiode fest. Die Festlegung hat so zu erfolgen, dass satzungsgemäße Quoten erfüllt werden können.
4. Die Stimmabgabe erfolgt auf eine\_n Kandidaten\_Kandidatin durch Anbringung eines eindeutigen Zeichens auf einem Stimmzettel. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein und sollten in der erforderlichen Zahl vor der Wahl vorliegen. Jeder Stimmzettel enthält Angaben zum Datum und zum Gegenstand der Wahl, die zu besetzenden Funktionen oder Ämter sowie Vor- und Nachnamen der Kandidat\_innen.
5. Bei der Auszählung werden nur gültige Stimmen berücksichtigt. Eine Stimme ist gültig, wenn der Stimmzettel den Willen des wählenden Mitglieds zweifelsfrei erkennen lässt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Einsatz elektronischer Stimmzählgeräte ist zulässig. Das Wahlergebnis stellt die Wahlleitung fest.
6. Die vorangehenden Bestimmungen gelten für die Durchführung der Wahl mithilfe digitaler Technologien entsprechend.

### § 3 Kandidatur

1. Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern des HVD Berlin-Brandenburg zu.
2. Mitglieder, die als Kandidat\_innen bei der Wahl berücksichtigt werden wollen, müssen ihre Kandidatur vor der Wahl beim Präsidium des HVD Berlin-Brandenburg unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens und der zu besetzenden Funktion oder des Amtes anmelden. Die Mitgliederversammlung kann für die Anmeldung eine Frist bestimmen. Das Präsidium bestätigt die Annahme zur Wahl.

#### § 4 Wahlleitung

1. Es wird eine Wahlleitung gebildet. Sie organisiert und überwacht die Wahlen und verantwortet deren Durchführung. Sie überwacht die Stimmzählung und stellt das Wahlergebnis fest.
2. Die Wahlleitung besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des HVD Berlin-Brandenburg gewählt werden. Die Wahlleitung ernennt eine\_n Vorsitzende\_n aus ihrer Mitte. Die Mitgliedschaft in der Wahlleitung ist ein Ehrenamt.
3. Das Wahlergebnis kann innerhalb einer Woche nach dessen Feststellung mit schriftlicher Erklärung an die Schiedskommission angefochten werden. Der Anfechtungserklärung ist eine schriftliche Begründung beizufügen. Anfechtungsberechtigt sind nur stimmberechtigte Mitglieder.

#### § 5 Mehrheiten, Wahlgänge

1. Ein\_e Kandidat\_in ist gewählt, wenn er\_sie mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Kann bei mehreren Bewerber\_innen um eine Funktion oder ein Amt kein\_e Kandidat\_in mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen (absolute Mehrheit), findet ein weiterer Wahlgang statt. Bei diesem Wahlgang ist ein\_e Kandidat\_in gewählt, der\_die verhältnismäßig die meisten Stimmen, mindestens aber 20% der Stimmen, auf sich vereint.
2. Bei mehreren zu besetzenden Funktionen oder Ämtern sind die Kandidat\_innen gewählt, die die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten. Im Übrigen erfolgt die Besetzung absteigend nach der erlangten Stimmzahl bis zur Erschöpfung der offenen Positionen. Bei diesem Wahlgang ist ein\_e Kandidat\_in gewählt, der\_die mindestens 20% der Stimmen auf sich vereint. Die übrigen Kandidat\_innen sind nicht gewählt.
3. Bei Einzelwahlen mit nur einem\_r Kandidat\_in sind Nein-Stimmen statthaft. Überwiegen Nein-Stimmen, findet kein weiterer Wahlgang statt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
4. Kann nach zwei Wahlgängen kein Wahlergebnis festgestellt werden, erfolgt eine Neueinleitung des Wahlverfahrens mit erneuter Kandidat\_innenaufstellung.

#### § 6 Besondere Bestimmungen für die Präsidiumswahl

1. Das Präsidium wird in folgenden Wahlgängen gewählt:
  - a. zunächst der\_die Präsident\_in,
  - b. danach bis zu drei Vize-Präsident\_innen,
  - c. danach bis zu zwölf Beisitzer\_innen.
2. Die Wahlen der Vize-Präsident\_innen und der Beisitzer\_innen werden als Listenwahlen durchgeführt. Bei dieser Wahl weist ein Stimmzettel die Namen der Kandidat\_innen in alphabetischer Reihenfolge und höchstens so viele Kandidat\_innen auf, wie insgesamt zu wählen sind. Es können höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Personen zu wählen bzw. Funktion zu besetzen sind.
3. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums müssen Frauen sowie zwei Vertreter\_innen der Jungen Humanist\_innen, je ein Mitglied aus Berlin und Brandenburg, sein. Die satzungsmäßigen Quotenvorgaben sind bei der Durchführung der Präsidiumswahl wie folgt zu beachten:
  - a. Bei der Wahl der\_s Präsident\_in und der Vize-Präsident\_innen ist eine Quotierung nicht erforderlich.
  - b. Die Mitgliederversammlung legt zunächst fest, wie viele Beisitzer\_innen gewählt werden sollen. Hierbei ist zu beachten, dass die Quote eingehalten werden kann.
  - c. Ist die Zahl der Beisitzer\_innen bestimmt, so legt die Wahlleitung die rechnerisch auf Frauen entfallenden Plät-

ze fest. Besteht das Präsidium aus 14 Mitgliedern, müssen hiervon mindestens 7 Mitglieder Frauen sein. Besteht das Präsidium aus weniger als 14 Mitgliedern, ergibt sich die quotenmäßige Mindestanzahl der zu wählenden Frauen aus der Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder, die auf eine ganze Zahl aufgerundet wird.

- d. Ergeben die vorläufigen Ergebnisse der Listenwahl, dass die Quotenvorgaben nur erreicht werden können, wenn keine Männer mehr ins Präsidium berufen werden, sind nach dem letzten zulässigen männlichen Kandidaten nur noch Frauen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Wahl der Vertreter\_innen der Jungen Humanist\_innen.
  - e. Ergeben die vorläufigen Ergebnisse der Listenwahl, dass die Quotenvorgaben nicht erreicht werden können, findet ein weiterer Wahlgang statt, bei dem andere Kandidat\_innen zugelassen werden können. Die Mitgliederversammlung ist über diesen Umstand zu unterrichten und anzuregen, geeignete Kandidat\_innen hervorzubringen. Für die Anmeldung gilt § 3 Abs. 2 dieser Wahlordnung entsprechend. Ein dritter Wahlgang findet nicht statt.
  - f. Können die Quotenvorgaben nicht eingehalten werden, kann die Mitgliederversammlung die zu besetzenden Funktionen/Ämter auf eine Zahl reduzieren, die eine Quoteneinhaltung ermöglicht. Die Reduktion erfolgt mit absoluter Mehrheit bezogen auf jeweils eine Funktion/ein Amt, beginnend mit dem vorläufig gewählten männlichen Kandidaten mit der geringsten Stimmzahl. Kann hiernach kein Konsens erreicht werden, gilt das Präsidium insgesamt als nicht gewählt. Das alte Präsidium bleibt bis zu Neuwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
  - g. Kandidat\_innen, die keinem oder einem anderen Geschlecht zugehörig sind, sollen allein zum Zwecke der Quotenbildung vor der Wahl deklarieren, ob sie zu den weiblichen oder männlichen Kandidat\_innen gezählt werden wollen.
4. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gilt § 5 Abs. 2 dieser Wahlordnung entsprechend.

## § 7 Nachwahl

1. Scheidet eine Person aus einer Position oder einem Amt aus, findet eine Nachwahl statt, soweit die Mindestanzahl der Mitglieder des betroffenen Organs unterschritten wird. Über die Nachwahl in anderen Fällen entscheidet das betroffene Organ.
2. Die Amtszeit der nachgewählten Person endet zum gleichen Zeitpunkt, in dem die Amtszeit der ausgeschiedenen Person geendet hätte.

## § 8 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Sie gilt bereits für die beschließende Mitgliederversammlung.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2021.

## Satzung

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdÖR

### Präambel

Dem Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR (HVD BB KdÖR) wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 sowie mit Verleihungsurkunde des Landes Brandenburg vom 01.07.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Nach Verleihung der Körperschaftsrechte erließ der HVD BB KdÖR aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts und seiner Organisationshoheit ein Gesetz zur Errichtung einer Regionalkörperschaft Märkisch-Oderland mit dem Namen Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdÖR (HVD Märkisch-Oderland KdÖR).

Diese Regionalkörperschaft hat die nachfolgende Satzung:

### § 1 Name, Sitz

Der Regionalverband führt den Namen

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdÖR. Die Kurzform des Namens lautet HVD Märkisch-Oderland KdÖR.

Der Sitz und Gerichtsstand des HVD Märkisch-Oderland KdÖR ist Strausberg.

### § 2 Ziele, Aufgaben und Aufsicht

1. Kurzfristiges Ziel ist die Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Märkisch-Oderland e.V. in den HVD Märkisch-Oderland KdÖR im Wege der Eingliederung mit Gesamtrechtsnachfolge.
2. Der HVD Märkisch-Oderland KdÖR unterstützt die Ziele des HVD BB KdÖR, dies insbesondere durch Förderung von
  - a. Humanistischer Weltanschauung,
  - b. Bildung und Erziehung,
  - c. Kunst und Kultur,
  - d. Kinder- und Jugendhilfe,
  - e. Sozialarbeitin dem Landkreis Märkisch Oderland (räumlicher Wirkungskreis).
3. Der HVD Märkisch-Oderland KdÖR untersteht der Aufsicht des HVD BB KdÖR.

### § 3 Untergliederungen

1. Innerhalb des Regionalverbandes können auf örtlicher Ebene nach außen selbständig handelnde Untergliederungen, sogenannte Ortsverbände, gebildet werden.
2. Die Ortsverbände werden durch den Vorstand unter der Voraussetzung errichtet, dass der Vorstand des HVD BB KdÖR zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

### 3. Junge Humanist\_innen (JuHus)

Die Kinder und Jugendlichen der Regionalkörperschaft können sich zu Jugendgruppen zusammenschließen. Der Zusammenschluss kann folgende Namen führen: JuHus in Märkisch-Oderland, JuHus in MOL oder JuHus im HVD Märkisch-Oderland.

Sie können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederung des HVD Märkisch-Oderland KdÖR in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche ein Bestandteil der Körperschaft. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des HVD Märkisch-Oderland KdÖR gelten – entsprechend § 4 Ziff. 3 der Satzung des HVD BB KdÖR – jene ordentlichen Mitglieder des HVD BB KdÖR, welche ihren Erstwohnsitz im räumlichen Wirkungsbereich nach § 2 Ziff. 2 haben.
2. Im Übrigen gelten für den Erwerb und das Ende der Mitgliedschaft die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdÖR.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des HVD Märkisch-Oderland KdÖR zu beteiligen, an Wahlen teilzunehmen, sich selbst zur Wahl zu stellen und Veranstaltungen des HVD Märkisch-Oderland KdÖR zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung des HVD BB KdÖR zu zahlen und dem HVD Märkisch-Oderland KdÖR sämtliche für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten mitzuteilen.
3. Im Übrigen gelten für die Rechte und Pflichten der Mitglieder die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdÖR.

## § 6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des HVD Märkisch-Oderland KdÖR sind:
  - a. Mitgliederversammlung,
  - b. Vorstand,
  - c. Revisionskommission.
2. Bei der Besetzung von Gremien ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der HVD Märkisch-Oderland KdÖR auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen, insbesondere denen des HVD BB KdÖR, vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Organe,
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
  - e. Satzungsänderungen,

- f. Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - g. Wahl der Revisionskommission.
3. Einberufung
- a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft, wie es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Versammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Onlineveranstaltungen und Kombinationsveranstaltungen ist durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Mitglieder
    - I. ihre Teilnahmerechte (aktiv und passiv) umfassend ausüben können,
    - II. Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten der Mitgliederversammlung uneingeschränkt folgen können und
    - III. Stimmrechte nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden können.
 Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die der HVD Märkisch-Oderland KdÖR zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Mitglieder erhalten mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten für eine Online-Teilnahme sowie individuelle und vertrauliche Codes zur Teilnahme an digitalen Abstimmungen. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs. 2a auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
  - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder der Vorstand des HVD BB KdÖR dies für erforderlich erachtet.
  - d. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher auch der Vorstand des HVD BB KdÖR einzuladen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen oder ein Antrag auf Auflösung der Körperschaft werden – vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums des HVD BB KdÖR – mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich an das Präsidium des HVD BB KdÖR weiterzuleiten und von diesem im Amtsblatt des HVD BB KdÖR zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem\_der Versammlungsleiter\_in und dem\_der Protokollführer\_in unterschrieben.
6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht einzelne Tagesordnungspunkte durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung als nichtöffentlich erklärt werden.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er ist ehrenamtlich tätig, repräsentiert den HVD Märkisch-Oderland KdÖR und vertritt seine Interessen gegenüber dem HVD BB KdÖR und gegenüber Dritten. Hauptamtliche des HVD Märkisch-Oderland KdÖR sind von einer Berufung ausgeschlossen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Körperschaft im Rahmen der eigenen Satzung, der Geschäftsordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung des HVD BB KdÖR. Er ist gegenüber dem Vorstand des HVD BB KdÖR auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.

3. Der Vorstand besteht aus dem\_der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter\_innen und kann durch die Mitgliederversammlung um weitere stimmberechtigte Beisitzer\_innen erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit hat die\_der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Über Vorstandssitzungen sind schriftlich Protokolle anzufertigen, die dem Vorstand des HVD BB KdÖR unverzüglich vorzulegen sind.
4. Der HVD Märkisch-Oderland KdÖR wird gerichtlich und außergerichtlich von der\_dem Vorstandsvorsitzenden und einer\_einem Stellvertreter\_in oder von zwei Stellvertreter\_innen vertreten.
5. Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung festlegen.
6. Der Vorstand kann bei Bedarf eine\_n ehrenamtliche\_n oder hauptamtliche\_n Geschäftsführer\_in analog § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsrechte der Geschäftsführung sind vom Vorstand in einer zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.
7. Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdÖR. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Finanzplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdÖR. Der Vorstand des HVD BB KdÖR und das Präsidium können hierzu – als Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte erstellen.

### **§ 9 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Revisor\_innen, die nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtlich bei der Körperschaft beschäftigt sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung kann für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Revisionskommission eine Aufwandsentschädigung festlegen.
3. Die Revisionskommission überwacht die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des HVD Märkisch-Oderland KdÖR, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Revisionskommission des HVD BB KdÖR. Sie kann an allen Sitzungen aller Organe teilnehmen und hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Daten der Regionalkörperschaft. Sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr Bericht.

### **§ 10 Aufsicht und Beratung durch den Vorstand des HVD BB KdÖR**

Die Beratung und Aufsicht des HVD Märkisch-Oderland KdÖR und der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand des HVD BB KdÖR nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des HVD BB KdÖR.

### **§ 11 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht; Finanzplanung**

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Körperschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

2. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Das Abschlussprüfungsunternehmen ist vom Vorstand des HVD BB KdÖR auszuwählen und zu beauftragen, wobei sich der Auftrag auch auf die Feststellungen und Berichte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken hat.
3. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand der HVD BB KdÖR veröffentlicht die Körperschaft eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form im Internetauftritt der Körperschaft.
4. Der Vorstand erstellt bis Ende November eines jeden Jahres für das Folgejahr einen Finanzplan, welcher dem Vorstand des HVD BB KdÖR zur Genehmigung vorzulegen ist; die Beschlussfassung zum Finanzplan erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 12 Wirtschaftsführung**

1. Der HVD Märkisch-Oderland KdÖR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge der Körperschaft dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele notwendig sind. Die Wirtschaftsführung der Körperschaft richtet sich nach der Finanzordnung des HVD BB KdÖR und dem jährlichen Finanzplan. Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die Investitionen in den Ortsverbänden sind getrennt auszuweisen.
2. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Finanzplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
  - a. den Betrieb der Körperschaft in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten,
  - b. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Finanzplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
  - c. rechtlich begründete Verpflichtungen der Körperschaft zu erfüllen.

### **§ 13 Betriebliche Organisation**

Die betrieblichen Einrichtungen der Regionalkörperschaft sind eigenständige Betriebe und werden von dem HVD Märkisch-Oderland KdÖR in eigener Verantwortung geführt. Dies gilt insbesondere auch für die Personalführung.

### **§ 14 Amtsblatt**

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt sind dem Präsidium des HVD BB KdÖR folgende Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen:

1. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds,
2. jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer\_innen,
3. alle Protokolle der Mitgliederversammlungen,
4. alle Rechtsetzungen zur Selbstordnung und Selbstverwaltung,
5. die Siegelordnung und die Außerkraftsetzung eines Siegels.

## § 15 Siegel

1. Der HVD Märkisch-Oderland KdÖR führt als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.
2. Siegelberechtigt ist der Vorstand.
3. Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:
  - a. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
  - b. die Erteilung von Vollmachten,
  - c. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
  - d. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
  - e. die Erteilung von Zeugnissen,
  - f. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
  - g. die Beglaubigung von Unterschriften,
  - h. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Weltanschauungsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
4. Für die Siegel wird ein grünes Farbkissen benutzt. Für Prägiesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.
5. Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.
6. Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Körperschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegelführung Befugten beglaubigt werden. Für Beglaubigungen unter Absatz 1 und 2 ist folgender Wortlaut verbindlich:  
**„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“  
(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)**
7. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgen unter Verwendung des folgenden Wortlauts:  
**„Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/ Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt.“  
(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)**
8. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Präsidium des HVD BB KdÖR berechtigt.

## § 16 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen; Auflösung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
3. Im Fall der Auflösung des HVD Märkisch-Oderland KdÖR fällt das Vermögen an den HVD BB KdÖR, der damit auch in alle Rechte und Pflichten der Körperschaft eintritt.

## Satzung

des Betriebes gewerblicher Art „Demokratieförderung“ des HVD Nordbrandenburg KdÖR

Gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe f der Hauptsatzung des HVD Nordbrandenburg KdÖR in der Fassung vom 12. Dezember 2020 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR für den Betrieb gewerblicher Art „Demokratieförderung“ folgende Satzung:

### § 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der HVD Nordbrandenburg KdÖR mit Sitz in Bernau verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Demokratieförderung“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung des demokratischen Staatswesens. Der Betrieb gewerblicher Art hat zum Ziel, demokratisches Engagement zu fördern und die Zivilgesellschaft zu stärken, Verfahren demokratischer Beteiligung zu entwickeln und zu etablieren, öffentliches Engagement zu stärken (unter anderem gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie darauf bezogene Formen der Diskriminierung) und in Bezug auf alle demokratie- und rechtstaatsfeindlichen Phänomene zu sensibilisieren, eine Kultur der Unterstützung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements zu entwickeln und einen Dialog zu Sicherheit der Demokratie und Prävention zu etablieren.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Aufbau partnerschaftlicher demokratiestärkender Strukturen durch das Zusammenbringen von kommunalen Akteurinnen und Akteuren aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft (z.B. Vereine, Verbände, Kirchen) zur Durchführung von unterschiedlichen Projekten (z.B. Partnerschaften für Demokratie: Bundesprogramm Demokratie leben!)
  - b. Etablierung einer nachhaltigen demokratiefördernden Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur
  - c. Unterstützung demokratischen Engagements an den vor Ort identifizierten Problemlagen und lokalen Gegebenheiten
  - d. Verbreitung demokratiefördernder pädagogischer Ansätze sowie die Erprobung und Entwicklung neuer Konzepte, Zugangswege und pädagogischer Arbeitsformen
  - e. Gründung von Jugendforen, um jungen Menschen die Chance zu geben, ihre Perspektiven in politische Entscheidungsprozesse einzubringen
  - f. Durchführung von Einzelmaßnahmen vor Ort (z.B. eine Plakataktion, ein Kindertheaterprojekt zum Thema Demokratie, Medienworkshops für Jugendliche, eine Podiumsdiskussion zum Thema geschlechtergerechte Sprache, ein Demokratiefest, Lesungen, die Erstellung von Lehr- und Informationsmaterialien)
  - g. Beratung und Unterstützung von Bürger\*innen in den Themen Rechtsextremismusprävention, Demokratieförderung und Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Vielfaltgestaltung)

### § 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

2. Der HVD Nordbrandenburg KdÖR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Demokratieförderung“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4 Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Demokratieförderung“ an den HVD Nordbrandenburg KdÖR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Satzung**

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg KdÖR in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer andere Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Vorstand des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdÖR umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdÖR mitzuteilen.

## II. Protokolle

### Beschlussprotokoll der Mitgliederversammlung am 18.12.2021

des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

#### TOP 1. Begrüßung und Eröffnung

#### TOP 2. Wahl der Versammlungsleitung

1. JAN GABRIEL bestimmt JULIA HAMMER zur Protokollführerin.
2. JAN GABRIEL schlägt folgende Zusammensetzung des Tagungspräsidiums vor:
  - a. Versammlungsleitung (VL): Jan Gabriel
  - b. Beisitzer\_innen:
    - I. Dr. Felicitas Tesch
    - II. Dr. Thomas Heinrichs
    - III. Daniela Trochowski

Abstimmung:

Zustimmung 69 | Enthaltung 9 |  
Ablehnung 2 > **gewählt**

#### TOP 3. Wahl der Mandatsprüfungskommission

Vorschlag durch VL = 2 Mitglieder

STEFANIE KRENTZ, MIRJAM ALTHOFF

Abstimmung zur Mandatsprüfungskommission und Wahlkommission:

Zustimmung 67 | Enthaltung 13 |  
Ablehnung 0 > **gewählt**

#### TOP 4. Wahl der Wahlkommission

Vorschlag durch VL = 2 Mitglieder

STEFANIE KRENTZ, MIRJAM ALTHOFF

#### TOP 5. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Feststellung der Zahl stimmberechtigter Mitglieder durch Mandatsprüfungskommission: 87

Feststellung durch Leitung VL: Die MV wurde ordnungsgemäß einberufen.

#### TOP 6. Vorstellung und Beschluss zur Tagesordnung

Frage nach Änderungswünschen an MV: Keine Änderungswünsche  
Die Tagesordnung ist angenommen.

Abstimmung:

Zustimmung 64 | Enthaltung 9 |  
Ablehnung 1 > **angenommen**

#### TOP 7. Bericht des Präsidiums

#### TOP 8. Bericht des Vorstands

**TOP 9.** Bericht der Revisionskommission**TOP 10.** Aussprache zu den Berichten

Die Aussprache zu den Berichten erfolgte.

**TOP 11.** Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands

Entlastung Präsidium:

Abstimmung:

Zustimmung 66 | Enthaltung 19 |  
Ablehnung 3 > **Entlastung erfolgt**

Entlastung Vorstand:

Abstimmung:

Zustimmung 57 | Enthaltung 29 |  
Ablehnung 6 > **Entlastung erfolgt**

**TOP 12.** Anträge

Ermittlung von Abstimmungs- und Wahlergebnissen durch die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen

Abstimmung:

Zustimmung 82 | Enthaltung 7 |  
Ablehnung 7 > **angenommen**

**TOP 12 a.** Anträge zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Potsdam/Potsdam-Mittelmark

I. Errichtungsgesetz HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR

Abstimmung:

Zustimmung 83 | Enthaltung 16 |  
Ablehnung 2 > **angenommen**

II. Satzung HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR

Abstimmung:

Zustimmung 83 | Enthaltung 19 |  
Ablehnung 0 > **angenommen**

III. Gemeinnützigkeitssatzung „Jugendhilfe“

Abstimmung:

Zustimmung 88 | Enthaltung 7 |  
Ablehnung 0 > **angenommen**

IV. Eingliederungsgesetz und Kenntnisnahme Zustimmungserklärung HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V.

Abstimmung:

Zustimmung 79 | Enthaltung 13 |  
Ablehnung 2 > **angenommen**

V. Vorstandsberufung HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR

Abstimmung:

Zustimmung 76 | Enthaltung 22 |  
Ablehnung 0 > **angenommen**

**TOP 12b.** Anträge zur Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Humanistische Hochschule Berlin“

I. Errichtungsgesetz

Abstimmung:

Zustimmung 75 | Enthaltung 16 |  
Ablehnung 6 > **angenommen**

**TOP 12 c. I) Satzungsreform****1. Ergänzung KdÖR-Verleihung durch das Land Brandenburg****§ 1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich, Sitz**

Folgender Paragraph soll ergänzt werden:

**§1 Abs. 2**

**Alt:** Dem Verband wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29.12.2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

**Neu:** Dem Verband wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29. Dezember 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 **und mit Verleihungsurkunde des Landes Brandenburg vom 1. Juli 2019 mit Wirkung zum 1. Juli 2019** die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

Abstimmung:

Zustimmung 89 | Enthaltung 8 |

Ablehnung 1 > **angenommen**

**2. Ergänzung „Demokratieförderung“****§ 2 Ziele und Aufgaben**

Folgender Paragraph soll geändert werden:

**§ 2 Abs. 5 Buchstabe j. ff.**

**Alt:** j. Entwicklungszusammenarbeit, **sowie**  
k. Geflüchtetenhilfe.

**Neu:** j. Entwicklungszusammenarbeit,  
k. Geflüchtetenhilfe **sowie**

Abstimmung:

Zustimmung 103 | Enthaltung 2 |

Ablehnung 0 > **angenommen**

**§ 2 Abs. 5 – Ergänzung Buchstabe l.**

**Neu:** l. Demokratieförderung.

**3. Erweiterung der Formen von Untergliederungen****§ 3 Untergliederungen**

Folgende Überschrift soll gelöscht werden:

**§ 3 Abs. 1**

**Regionalkörperschaften**

Folgender Paragraph soll geändert werden:

**§ 3 Abs. 1 a)**

**Alt:** 1. ~~a.~~ Der Verband kann durch Gesetz Untergliederungen ~~in Form rechtsfähiger Teilkörperschaften (Regionalkörperschaften)~~ errichten

**Neu:** 1. Der Verband kann rechtsfähige oder teilrechtsfähige Untergliederungen errichten, die sein Bestandteil werden, und vorhandene zusammenschließen, aufteilen, umwandeln oder auflösen (Änderung). Zur Errichtungskompetenz des Verbands gehören insbesondere:

- a. Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- b. Anstalten des öffentlichen Rechts,
- c. Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- d. Regionalkörperschaften.

Abstimmung:

Zustimmung 72 | Enthaltung 26 |

Ablehnung 6 > **angenommen**

#### 4. Errichtung

Die Errichtung erfolgt

- a. durch Errichtungsgesetz der Mitgliederversammlung auf Initiative des Vorstands oder des Präsidiums oder
- b. durch Organisationsverwaltungsakt des Vorstands mit Zustimmung des Präsidiums.

Abstimmung:

Zustimmung 57 | Enthaltung 18 |

Ablehnung 25 > **abgelehnt**

#### 5. Streichung

Folgende Paragraphen sollen gelöscht werden:

§ 3 Abs. 1 a)

~~und vorhandene humanistische Regionalverbände in Brandenburg, soweit diese rechtsfähig sind, in errichtete Regionalkörperschaften eingliedern. Diese Regionalkörperschaften sind Bestandteil des Landesverbandes. Die erste Satzung der Regionalkörperschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums des Verbandes von der Mitgliederversammlung erlassen; Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums den ersten Vorstand der Regionalkörperschaft.~~

Abstimmung:

Zustimmung 83 | Enthaltung 12 |

Ablehnung 2 > **angenommen**

§ 3 Abs. 1 b)

~~Die Regionalkörperschaften unterliegen der Aufsicht des HVD-BB-KdÖR. Die Aufsicht erfolgt durch den Vorstand des HVD-BB-KdÖR.~~

§ 3 Abs. 1 c)

~~Die Regionalkörperschaften sind insbesondere befugt, in eigener Verantwortung und mit eigener Personalhoheit Zweckbetriebe zu errichten bzw. zu unterhalten.~~

§ 3 Abs. 1 d)

~~Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder einer Regionalkörperschaft sind, sind den jeweiligen Regionalkörperschaften zur Verfügung zu stellen.“~~

#### 6. redaktionelle Überarbeitungen zu JuHus

Folgende Überschrift soll gelöscht werden:

§ 3 Abs. 2:

~~Junge Humanist\_innen~~

Abstimmung:

Zustimmung 93 | Enthaltung 5 |

Ablehnung 1 > **angenommen**

Folgender Paragraph soll geändert werden:

§ 3 Abs. 2 a)

**Alt:** a. ~~Die Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes können sich zusammenschließen.~~

- a. Der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes im Land Berlin führt den Namen JuHu Berlin.

**Neu:** 2. Die Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes können sich zusammenschließen.

- a. Der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes im Land Berlin führt den Namen JuHu Berlin.

Folgender Paragraph soll **ergänzt** werden:

**§3 Abs. 2 c)**

**Alt:** JuHu Berlin und JuHu Brandenburg können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederungen des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg (HVD BB) in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche Mitglied des Landesverbandes. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. JuHu Berlin ~~und~~ JuHu Brandenburg können sich zusammenschließen. Sie führen dann den Namen JuHu Berlin-Brandenburg.

**Neu:** JuHu Berlin und JuHu Brandenburg können sich **zusammenschließen. Sie führen dann den Namen JuHu Berlin-Brandenburg.** JuHu Berlin, JuHu Brandenburg **und JuHu Berlin-Brandenburg** können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederungen des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg (HVD BB) in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche Mitglied des Landesverbandes. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums **und sind in den Ländern Berlin und Brandenburg bei den zuständigen Stellen anzuzeigen.**

Folgender Paragraph soll **gelöscht** werden:

**§ 3 Abs. 2 d)**

~~JuHu Berlin-Brandenburg kann sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch seine Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. JuHu Berlin-Brandenburg ist dann eine Untergliederung des HVD BB in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche Mitglied des Landesverbandes. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.~~

## 7. Aktualisierungen zu Mitgliedschaft

Diskussionen wurden geführt.

Änderungsantrag für **§4 Abs. 1** wird zurückgezogen.

In **§4 Abs. 2** wird zusätzlich zum Wort „**finanziell**“ auch das Wort „**insbesondere**“ hinzugefügt.

### § 4 Mitgliedschaft

Folgende Paragraphen sollen **geändert** werden:

**§ 4 Abs. 1**

**Alt:** Ordentliches Mitglied können natürliche Personen ~~ab dem 14. Lebensjahr~~ und juristische Personen werden, die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und die Satzung anerkennen.

**Neu:** Ordentliches Mitglied können natürliche Personen und juristische Personen werden, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und die Satzung anerkennen.

**§ 4 Abs. 2**

**Alt:** Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die **einzelne** Ziele des Verbandes unterstützen.

Abstimmung:

Zustimmung 74 | Enthaltung 16 |

Ablehnung 6 > **angenommen**

**Neu:** Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die Ziele des Verbandes insbesondere finanziell unterstützen.

#### § 4 Abs. 3

**Alt:** Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. ~~Im Fall der Ziffer 4 ist zuvor der Vorstand der betreffenden Regionalkörperschaft schriftlich anzuhören.~~ Der Aufnahmeantrag ist in Textform (§126b BGB) zu stellen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung ~~vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium innerhalb von 60 Tagen nach Antragsstellung (Widerspruchsfrist) wirksam.~~ Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.

**Neu:** Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (§126b BGB) zu stellen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung, aufschiebend bedingt auf den Fristablauf ohne Widerspruch wirksam, soweit das Präsidium der Aufnahme nicht innerhalb von 2 Monaten durch Beschluss widerspricht. Im Fall der Ziffer 4 ist der Vorstand der jeweiligen Regionalkörperschaft anzuhören. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.

#### § 4 Abs. 4

**Alt:** Die ordentlichen Mitglieder mit Erstwohnsitz im Wirkungsbereich einer Regionalkörperschaft sind im Regelfall gleichzeitig auch Mitglieder dieser Regionalkörperschaft. Im Einzelfall kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Präsidiums sowie der betroffenen Regionalkörperschaft die dortige Mitgliedschaft ohne Erstwohnsitz in deren Wirkungsbereich begründet, ausgeschlossen oder aufgehoben werden.

Mitglieder eines Regionalverbandes im Land Brandenburg können aufgrund eines Eingliederungsgesetzes des HVD BB KdÖR auch ~~durch Eingliederung des Regionalverbandes~~ in eine Regionalkörperschaft des öffentlichen Rechts Mitglied des HVD BB KdÖR werden.

**Neu:** Die ordentlichen Mitglieder mit Erstwohnsitz im Wirkungsbereich einer Regionalkörperschaft sind im Regelfall gleichzeitig auch Mitglieder dieser Regionalkörperschaft. Im Einzelfall kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Präsidiums sowie der betroffenen Regionalkörperschaft die dortige Mitgliedschaft ohne Erstwohnsitz in deren Wirkungsbereich begründet, ausgeschlossen oder aufgehoben werden.

Mitglieder eines Regionalverbandes im Land Brandenburg können aufgrund eines Eingliederungsgesetzes des HVD BB KdÖR in eine Regionalkörperschaft des öffentlichen Rechts Mitglied des HVD BB KdÖR werden.

## 8. Einschränkung der Stimmberechtigung

Abstimmung:  
Zustimmung 52 | Enthaltung 8 |  
Ablehnung 48 > **abgelehnt**

### § 5 Rechte und Pflichten Mitglieder

Folgender Paragraph soll neu aufgenommen werden:

#### § 5 Abs. 2

- Neu:** Ein Mitglied ist in eigenen Angelegenheiten nicht stimmberechtigt. Das gilt insbesondere dann, wenn
- die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen ihm und der Körperschaft betrifft,
  - die Beschlussfassung mittelbar oder unmittelbar Einfluss auf eine zwischen ihm und der Körperschaft bestehende Rechtsbeziehung hat,
  - die Beschlussfassung die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Körperschaft betrifft.

Die ehemaligen Absätze 2., 3. und 4. werden zu Abs. 3., 4. und 5.

## 9. Streichung Amtsdauer Revisionskommission

### § 7 Mitgliederversammlung

Folgender Paragraph soll geändert werden:

#### § 7 Abs. 2 e.

**Alt:** Wahl und Nachwahl der Mitglieder der Revisionskommission ~~für die Amtsdauer von 4 Jahren,~~

**Neu:** Wahl und Nachwahl der Mitglieder der Revisionskommission,

Abstimmung:

Zustimmung 71 | Enthaltung 14 |

Ablehnung 4 > **angenommen**

## 10. Streichung MV-Weisungserteilung an das Präsidium

Folgender Paragraph soll gelöscht werden:

#### § 7 Abs. 2 k.

~~Erteilung von Weisungen an das Präsidium,~~

Die ehemaligen Buchstaben l. und m. werden zu k. und l.

Abstimmung:

Zustimmung 57 | Enthaltung 26 |

Ablehnung 8 > **abgelehnt**

## 11. Aktualisierung Einberufung

Diskussion wurde geführt.

In **§7 Abs. 3 d)** wird statt „die Mitglieder“ „alle Mitglieder“ geschrieben.

Abstimmung:

Zustimmung 76 | Enthaltung 7 |

Ablehnung 5 > **angenommen**

Folgender Paragraph soll geändert werden:

#### § 7 Abs. 3 b.

**Alt:** Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem Verband zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Mitglieder erhalten mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten für eine Online-Teilnahme ~~sowie individuelle und vertrauliche Codes zur Teilnahme an digitalen Abstimmungen.~~ Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs. 2a (Rechtsetzung zur Selbstverwaltung und Selbstordnung) auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Ver-

fügung zu stellen.

**Neu:** Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem Verband zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Mitglieder erhalten mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten für eine Online-Teilnahme. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs. 2a (Rechtsetzung zur Selbstverwaltung und Selbstordnung) auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.

#### § 7 Abs. 3 d.

**Alt:** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sofern mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe von Gründen an das Präsidium den Wunsch nach Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herantragen, ~~hat dieses im nächsten Mitgliederrundbrief oder durch eine Rundmail an alle Mitglieder, deren E-Mail-Adresse dem Verband vorliegt, bekanntzugeben, dass die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewünscht wird.~~ Die angegebenen Gründe hierfür sind zu benennen und die Mitglieder aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag – mindestens zwei Wochen nach ~~Erscheinen des Rundbriefes oder nach Versand der Rundmail~~ – mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen. Sofern bis zu dem Stichtag 10% der ordentlichen Mitglieder den Antrag befürworten, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

**Neu:** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sofern mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe von Gründen an das Präsidium den Wunsch nach Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herantragen, **sind alle Mitglieder darüber unverzüglich zu informieren.** Die angegebenen Gründe hierfür sind zu benennen und die Mitglieder aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag, **der** mindestens zwei Wochen nach **der Ankündigung liegt**, mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen. Sofern bis zu dem Stichtag 10% der ordentlichen Mitglieder den Antrag befürworten, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

## 12. Öffentlichkeitsausschluss MV

Folgender Paragraph soll **ergänzt** werden:

#### § 7 Abs. 6

**Alt:** Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

**Neu:** Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. **Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Öffentlichkeit von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen wird.**

Abstimmung:

Zustimmung 63 | Enthaltung 7 |

Ablehnung 20 > **angenommen**

**13. Anzahl Präsidiums-Beisitzer\_innen****§ 8 Präsidium**

Folgender Paragraph soll **geändert** werden:

**§ 8 Abs. 4.**

**Alt:** Das Präsidium besteht aus der\_dem Präsident\_in, bis zu drei Vizepräsident\_innen und bis zu **zehn** weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums müssen Frauen sowie zwei Vertreter\_innen der Jungen Humanist\_innen, je ein Mitglied aus Berlin und Brandenburg, sein. Mitglieder des Vorstandes sowie Personen, die beim Landesverband oder einer seiner Untergliederungen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht ins Präsidium gewählt werden.

**Neu:** Das Präsidium besteht aus der\_dem Präsident\_in, bis zu drei Vizepräsident\_innen und bis zu **zwölf** weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums müssen Frauen sowie zwei Vertreter\_innen der Jungen Humanist\_innen, je ein Mitglied aus Berlin und Brandenburg, sein. Mitglieder des Vorstandes sowie Personen, die beim Landesverband oder einer seiner Untergliederungen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht ins Präsidium gewählt werden.

Abstimmung:

Zustimmung 80 | Enthaltung 2 |

Ablehnung 2 > **angenommen**

**14. Streichung Budgetverfügung und Geschäftsstelle für Präsidium**

Folgende Paragraphen sollen **gelöscht** werden:

**§ 8 Abs. 5**

~~Das Präsidium erhält ein eigenes Budget, über das es unabhängig verfügen kann. Dieses Budget ist gemeinsam mit dem Vorstand im jährlichen Haushaltsplan festzulegen.~~

**§ 8 Abs. 6**

~~Das Präsidium erhält eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle.~~

Die ehemaligen Absätze 7., 8. und 9. werden zu Abs. 5., 6. und 7.

Abstimmung:

Zustimmung 67 | Enthaltung 11 |

Ablehnung 2 > **angenommen**

**15. Aktualisierung Aufgaben des Präsidiums**

Antrag auf Änderung des § 8 Abs. 6 r) wird zurückgezogen.

Folgende Buchstaben sollen **geändert** werden:

**§ 8 Abs. 6 [neu]** Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:

- e. Einwilligung zu Berufung/Einstellung und Abberufung/Entlassung von Organen, Vorständen oder Geschäftsführungen verbundener Organisationen und Unternehmen (nicht jedoch bei JuHu und Organisationen, welche nicht der Organisationsgewalt des Verbandes unterliegen); für Regionalkörperschaften gilt § 8 Ziff. 7,
- i. Bestellung von Delegierten (~~z.B. Bundeshauptausschuss, Bundesdelegiertenversammlung~~),
- l. Entgegennahme des ~~Haushalts~~Finanzplanes und wesentlicher

Abstimmung:

Zustimmung 76 | Enthaltung 6 |

Ablehnung 0 > **angenommen**

- Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis,
- o. Genehmigung der ~~mittel- und langfristigen~~ Finanzplanung,
  - r. Zustimmung zur ~~Errichtung und zur Änderung von Untergliederungen~~ ~~Sowie zu anderen~~ Organisationsverwaltungsakten ~~der KdÖR~~, die der Vorstand erlässt, sowie

## 16. Aktualisierung Aufgaben des Präsidiums

Folgende Buchstaben sollen **geändert** werden:

**§ 8 Abs. 7 [neu]** Zu den Aufgaben des Präsidiums hinsichtlich der Regionalkörperschaften (§ 3 Ziff. 1) gehören:

- a. ~~Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4 Ziff. 3 Satz 2 und Ziff. 4);~~
- a. Zustimmung bei dringlicher Neubesetzung des Vorstands (§ 9 Ziff. 7 a ~~b.~~),
- b. Vermittlung zwischen Organen der Regionalkörperschaft und Vorstand des HVD BB KdÖR (§ 9 Ziff. 7)
- c. Veröffentlichungen von Veränderungen im Amtsblatt (§ 16 Ziff. 2 ~~1~~),
- d. Zustimmung zur Satzungsänderung oder Auflösung;
- e. ~~Mitwirkung am Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte.~~

Abstimmung:

Zustimmung 71 | Enthaltung 7 |

Ablehnung 0 > **angenommen**

## 17. Streichung Weisungsrecht Präsident

Folgender Absatz soll **gelöscht** werden:

**§ 8 Abs. 10**

~~10. Die der Präsident in übt für seine ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeiter\_innen der Geschäftsstelle des Präsidiums das fachliche Weisungsrecht aus. Im Übrigen ist der Vorstand der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter\_innen dieser Geschäftsstelle. Er darf die im Rahmen dieser Funktion obliegenden Aufgaben nur mit Einwilligung des Präsidiums ausüben.~~

Abstimmung:

Zustimmung 78 | Enthaltung 2 |

Ablehnung 1 > **angenommen**

Die ehemaligen Absätze 11. und 12. werden zu Abs. 8. und 9.

## 18. Aktualisierung und redaktionelle Überarbeitungen zur Aufsichtsfunktion des Vorstands bzgl. Untergliederungen

Abstimmung:

Zustimmung 66 | Enthaltung 6 |

Ablehnung 0 > **angenommen**

Diskussion wurde geführt.

Abs. 2 hinter §181 wurde rausgenommen.

## § 9 Vorstand

Folgender Paragraph soll **geändert** werden:

**§ 9 Abs. 1**

**Alt:** Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er vertritt die Körperschaft nach innen und außen. Jeder Vorstand ist stets befugt, die Körperschaft alleine zu vertreten; ~~er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit, als er im Namen der Körperschaft auch mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen kann.~~ Jedem Vorstand ist eine Ernennungs-

urkunde auszuhändigen, in der diese Befugnisse benannt werden.

~~Die Ernennungsurkunden sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.~~

**Neu:** Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er vertritt die Körperschaft nach innen und außen. Jeder Vorstand ist stets befugt, die Körperschaft alleine zu vertreten; ihm wird Befreiung von § 181 BGB mit der Maßgabe erteilt, dass er als Vertreter einer gemeinnützigen Organisation handelt. Jedem Vorstand ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, in der diese Befugnisse benannt werden.

Folgender Paragraph soll **ergänzt** werden:

**§ 9 Abs. 2**

**Alt:** Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der übrigen Organe. Er ist gegenüber dem Präsidium auskunfts- und rechnenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.

**Neu:** Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes **eigenverantwortlich** im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der übrigen Organe. Er ist gegenüber dem Präsidium auskunfts- und rechnenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.

Folgender Paragraph soll **geändert** werden:

**§ 9 Abs. 5**

**Alt:** Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Präsidiums. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (~~Haushalts~~Finanzplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium erstellt hierzu – als Anlage zu Geschäftsordnung und zum Dienstvertrag des Vorstandes – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte.

**Neu:** Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Präsidiums. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Finanzplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium erstellt hierzu – als Anlage zu Geschäftsordnung und zum Dienstvertrag des Vorstandes – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte.

**19. Aktualisierung und redaktionelle Überarbeitungen zur Aufsichtsfunktion des Vorstands bzgl. Untergliederungen**

**§ 9 Abs. 7**

**Alt:** Der Vorstand der HVD BB KdÖR ~~hat ferner ggf. vorhandene Regionalkörperschaften im Land Brandenburg zu beaufsichtigen~~ und deren Vorstände ~~zu beraten~~, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

Abstimmung:

Zustimmung 60 | Enthaltung 7 |

Ablehnung 0 > **angenommen**

**Neu:** Der Vorstand des HVD BB KdÖR **übt die Aufsicht über die Untergliederungen aus** und **berät** deren Vorstände, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

Folgender Buchstabe soll **gelöscht** werden:

**§ 9 Abs. 7 a.**

- a. ~~Beratung und Kontrolle der Vorstandstätigkeit,~~

Die ehemaligen Buchstaben b., c., d., e., f., g. und h. werden zu a., b., c., d., f. und g.

Folgende Buchstaben sollen **geändert** werden:

**§ 9 Abs. 7 a. [neu]**

**Alt:** a. ~~Bei Dringlichkeit (insbesondere bei schwerwiegender Pflichtverletzung des Vorstands oder Amtsniederlegung) und~~ mit Zustimmung des Präsidiums Abberufung von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die zur Wahl eines neuen Vorstands unverzüglich einzuberufen ist,

**Neu:** a. Mit Zustimmung des Präsidiums: **sofortige** Abberufung von Vorstandsmitgliedern **wegen schwerwiegender Pflichtverletzung** bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die zur Wahl eines neuen Vorstands unverzüglich einzuberufen ist,

## 20. Ergänzung zur Amtszeit der Revision

### § 10 Die Revision

Folgender Paragraph soll **ergänzt** werden:

**§ 10 Abs. 1**

**Alt:** Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Angestellte des Landesverbandes, Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder der Revision sein.

Die Revisionskommission kann sich im Rahmen der Revisionsordnung eine Geschäftsordnung geben.

**Neu:** Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. **Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.** Angestellte des Landesverbandes, Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder der Revision sein. Die Revisionskommission kann sich im Rahmen der Revisionsordnung eine Geschäftsordnung geben.

Abstimmung:

Zustimmung 70 | Enthaltung 3 |

Ablehnung 0 > **angenommen**

## 21. Redaktionelle Überarbeitung zum Jahresbericht

### § 13 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht

Folgender Paragraph soll **ergänzt** werden:

**§ 13 Abs. 1**

**Alt:** ~~±~~ Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertrags-

Abstimmung:

Zustimmung 64 | Enthaltung 11 |

Ablehnung 0 > **angenommen**

verhältnisse des Verbandes einschließlich seiner Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

**Neu:** Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht (**Jahresbericht**) auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Verbandes einschließlich seiner Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind. **Der genehmigte Jahresbericht wird in elektronischer Form veröffentlicht.**

Folgende Absätze sollen **gelöscht** werden:

§ 13 Abs. 3

~~3. Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch das Präsidium veröffentlicht der Verband eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form im Internetauftritt des Verbandes.~~

## 22. Aktualisierungen zur Wirtschaftsführung

### § 14 Wirtschaftsführung

Folgender Paragraph sollen **geändert** werden:

§ 14 Abs. 1

**Alt:** Der Verband hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des Verbandes dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks notwendig sind. Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach der **Finanzordnung, einer mehrjährigen integrierten Finanzplanung**, dem Entwicklungsplan **und dem jährlichen Haushaltsplan**.

**Neu:** Der Verband hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des Verbandes dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks notwendig sind. Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach der **Finanzrichtlinie, dem jährlichen Finanzplan und dem Entwicklungsplan**, der die Vorstellungen des Verbandes für seine strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.

Folgender Absatz soll **gelöscht** werden:

§ 14 Abs. 2

Abstimmung:

Zustimmung 66 | Enthaltung 7 |

Ablehnung 0 > **angenommen**

~~2. Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des Verbandes für seine strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.~~

Der ehemalige Absatz 3. wird zu Abs. 2.

Folgender Paragraph sollen geändert werden:

#### § 14 Abs. 2 [neu]

**Alt:** 2. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der **Haushalts**plan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

- a. den Betrieb des Verbandes in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
- b. die von den Organen des Verbandes beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
- c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den **Haushalts**plan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
- d. rechtlich begründete Verpflichtungen des Verbandes zu erfüllen.

**Neu:** 2. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der **Finanz**plan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

- a. den Betrieb des Verbandes in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
- b. die von den Organen des Verbandes beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
- c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den **Finanz**plan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
- d. rechtlich begründete Verpflichtungen des Verbandes zu erfüllen.

### 23. Einführung Verbandsregister + Aktualisierung Inhalte Amtsblatt und Register

Abstimmung:  
Zustimmung 66 | Enthaltung 1 |  
Ablehnung 0 > **angenommen**

Folgende Überschrift soll ergänzt werden:

#### § 16 Amtsblatt und Verbandsregister

Folgender Absatz wird neu aufgenommen:

##### § 16 Abs. 1 [neu]

- i. Der Verband veröffentlicht ein Amtsblatt und führt ein öffentliches Verbandsregister.

Folgender Paragraph soll geändert werden:

##### § 16 Abs. 1

**Alt:** ~~1. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis ei-~~

~~nes Vorstandsmitglieds sowie jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern einer Regionalkörperschaft hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.~~

**Neu:** 2. Das Präsidium hat zur Eintragung im Amtsblatt grundlegende Entscheidungen und Rechtsakte des Verbands oder seiner Untergliederungen zu veröffentlichen, insbesondere:

- a. jede Änderung des Präsidiums;
- b. jede Änderung der Vorstände;
- c. soweit einschlägig: die Ernennungs- und Abberufungsurkunden der Vorstände;
- d. Errichtungsakte und Satzungen der Untergliederungen;
- e. Vorschriften der Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV);
- f. Beschlüsse der öffentlichen Mitgliederversammlungen;
- g. Bekanntmachungen des Präsidiums oder des Vorstands.

Folgender Paragraph soll gelöscht werden:

§ 16 Abs. 2

~~Jede Änderung des Präsidiums hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.~~

Folgender Paragraph soll geändert werden:

§ 16 Abs. 3

**Alt:** 3. Alle in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse des Präsidiums hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

**Neu:** 3. Der Vorstand hat zur Eintragung im Verbandsregister Angaben über den Verband und seine Untergliederungen zu veröffentlichen, insbesondere:

- a. im Rechtsverkehr erhebliche Tatsachen;
- b. jede Änderung der Vorstände oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sowie jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer\_innen.

Näheres regelt eine Verbandsregisterordnung.

Folgende Absätze sollen gelöscht werden:

§ 16 Abs. 4 bis 7

~~4. Alle Protokolle der Mitgliederversammlung hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.~~

~~5. Jede Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.~~

~~6. Die Siegelordnung und die Außergeltungsetzung eines Siegels hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.~~

~~7. Alle Amtsblätter werden online auf den Seiten des Verbandes veröffentlicht.~~

## 24. Streichung von „§ 17 Siegel“

Folgender Paragraph soll gelöscht werden:

**§ 17 Siegel**

Abstimmung:

Zustimmung 62 | Enthaltung 2 |

Ablehnung 0 > **Zustimmung**

Der ehemalige Paragraph 18 wird zu §17.

## 25. Aktualisierung der Schlussbestimmungen“

Folgende Überschrift soll geändert werden:

**Alt:** § 17 ~~Inkrafttreten der Satzung – Auflösung~~

**Neu:** § 17 Schlussbestimmungen

Folgende Paragraphen sollen geändert werden:

§ 17 [neu] Abs. 1

**Alt:** ~~Die Satzung tritt am 14. Januar 2018 in Kraft.~~

**Neu:** Änderungen dieser Satzung, Errichtungsakte über Untergliederungen und Wechsel im Vorstand sind den zuständigen Stellen der Länder Berlin und Brandenburg mitzuteilen.

17 [neu] Abs. 2

**Alt:** ~~Im Fall der Auflösung der Weltanschauungsgemeinschaft fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende humanistische Weltanschauungsgemeinschaft.~~

**Neu:** Alle Regelwerke, die aufgrund der Anerkennung des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht obsolet geworden sind, gelten bis zur Bekanntgabe einer Neuregelung im Amtsblatt fort.

17 [neu] Abs. 3

**Alt:** ~~Alle Regelwerke, die aufgrund der Anerkennung des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht obsolet geworden sind, gelten bis zur Bekanntgabe einer Neuregelung im Amtsblatt fort.~~

**Neu:** Im Fall der Auflösung des HVD BB KdÖR fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende humanistische Weltanschauungsgemeinschaft.

Folgender Absatz wird neu aufgenommen:

§ 17 Abs. 4 [neu]

4. Die Satzung tritt am 18. Dezember 2021 in Kraft.

## TOP 12 c. II) Revisionskommission/Beendigung des Modells „ehrenamtliche Revision“

### Beschlussantrag

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass die Aufgaben der internen Revision zukünftig nicht mehr durch ehrenamtlich tätige Revisor\_innen wahrgenommen werden. Anstelle dessen wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt, eine Jahresabschlussprüfung inkl. Erstellung eines Testats durchzuführen.

Dazu wird die Satzung wie folgt angepasst:

Folgende Paragraphen sollen **gelöscht** werden:

Abstimmung:

Zustimmung 65 | Enthaltung 3 |

Ablehnung 0 > **Zustimmung**

## § 6 Abs. 1 Buchstabe d:

Revision als Organ des Verbandes

## § 7 Abs. 2 Buchstabe e:

„Wahl und Nachwahl der Mitglieder der Revisionskommission für die Amtsdauer von 4 Jahren,“

## § 7 Abs. 2 Buchstabe g:

„Entgegennahme des Berichts der Revision,“

## § 8 Abs. 8 Buchstabe g:

„Erlass, Änderung und Aufhebung einer Revisionsordnung“

## § 10 Revision

Folgender Paragraph soll geändert werden:

## §13 Abs. 2

**Alt:** ~~Die prüferische Durchsicht des Verbandes wird jedes Jahr von einem\_einer Wirtschaftsprüfer\_in vorgenommen.~~

**Neu:** Die Prüfung des Jahresabschlusses wird jedes Jahr von einem\_r Wirtschaftsprüfer\_in vorgenommen. Der\_die Wirtschaftsprüfer\_in fasst das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk (Testat) zusammen.

**Änderungsantrag Wahl von Ombudsperson Finanzen****Beschlussantrag**

Die Mitgliederversammlung möge statt der vorgeschlagenen Streichung des „§ 10 Revision“ folgende Änderung beschließen:

**[neu] § 10 Ombudsperson Finanzen**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Ombudsperson, die strittigen finanziellen Fragen nachgehen kann. Einzelheiten zur Vorgehensweise werden vom Präsidium beschlossen.

**Beendigung des Modells „ehrenamtliche Revision“ und Benennung Ombudsperson Finanzen**

Abstimmung:

Zustimmung 36 | Enthaltung 9 |

Ablehnung 25 > **angenommen**

Abstimmung:

Zustimmung 56 | Enthaltung 11 |

Ablehnung 3 > **angenommen**

**TOP 12d. sonstige Anträge****I. Beitragsordnung**

Abstimmung:

Zustimmung 53 | Enthaltung 5 |

Ablehnung 2 > **angenommen**

**II. Siegelordnung**

Abstimmung:

Zustimmung 56 | Enthaltung 4 |

Ablehnung 0 > **angenommen**

**III. Registerordnung**

Abstimmung:

Zustimmung 57 | Enthaltung 3 |

Ablehnung 0 > **angenommen**

**IV. Wahlordnung**

Abstimmung:

Zustimmung 58 | Enthaltung 4 |

Ablehnung 0 > **angenommen**Folgender Paragraf soll **geändert** werden:

- § 2: **Jeweils** vor der Wahl legt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- Die Anzahl der zu wählenden Vizepräsident\_innen des Präsidiums;
  - Die Anzahl der zu wählenden Beisitzer\_innen des Präsidiums;
  - ~~Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Revisionskommission und~~
  - Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Schiedskommission
- für die zu wählende Legislaturperiode fest. Die Festlegung hat so zu erfolgen, dass satzungsgemäße Quoten erfüllt werden können.

**TOP 13. Wahl des Präsidiums**

- JAN GABRIEL** schlägt folgende Zusammensetzung der Wahlleitung vor:
  - JAN GABRIEL** (Vorsitz)
  - DAVID DRIESE**
  - KATRIN RACZYNSKI**
- JAN GABRIEL** schlägt folgende Anzahl zu wählender Beisitzer\_innen vor: 10
- JAN GABRIEL** schlägt folgende Anzahl zu wählender Vizepräsident\_innen vor: 3
- Wahl der\_s Präsidentin\_en**  
Die Kandidatin stellt sich vor.  
**Abstimmung: Wahl der Kandidatin Dr. Manuela Schmidt**

Abstimmung:

Zustimmung 64 | Enthaltung 4 |

Ablehnung 0 > **gewählt**

Abstimmung:

Zustimmung 62 | Enthaltung 3 |

Ablehnung 1 > **angenommen**

Abstimmung:

Zustimmung 59 | Enthaltung 4 |

Ablehnung 1 > **angenommen**

Ergebnis:

abgegebene Stimmen: 68

davon JA: 60

davon NEIN: 3

> **gewählt****Wahl angenommen.**

- Wahl der Vizepräsident\_innen**  
Die Kandidat\_innen stellen sich vor.  
**Abstimmung: Wahl der Kandidat\_innen**  
Zur Wahl stehen:  
**STEFAN GELBHAAR**  
**DR. THOMAS HEINRICHS**

Ergebnis:

67 JA-Stimmen > **gewählt**52 JA-Stimmen > **gewählt**

DR. FELICITAS TESCH

58 JA-Stimmen > **gewählt**

**Wahl angenommen.**

5. Wahl der Beisitzer\_innen

Die Kandidat\_innen stellen sich vor.

**Abstimmung: Wahl der Kandidat\_innen**

Zur Wahl stehen:

UWE ADLER  
REGINE AUSTER  
ANDREA KÄTHNER-ISEMEYER  
DR. MAJA LASIĆ  
DR. VERONIKA LUEBKE  
ANNA RANNEBERG (JUHU)  
MARTHA RIESTER (JUHU)  
WERNER SCHULTZ  
DANIELA TROCHOWSKI  
ULRICH ZSCHOCKE

Ergebnis:

gewählt:

59 JA-Stimmen	ja
46 JA-Stimmen	ja
56 JA-Stimmen	ja
59 JA-Stimmen	ja
55 JA-Stimmen	ja
66 JA-Stimmen	ja
61 JA-Stimmen	ja
58 JA-Stimmen	ja
54 JA-Stimmen	ja
57 JA-Stimmen	ja

**Wahl angenommen.**

Die Wahlleitung stellt fest, dass die Satzungsvorgaben zur Quotierung erfüllt wurden.

**TOP 14.** Wahl der Ombudsperson Finanzen

**Abstimmung: Wahl der Kandidat\_innen**

Zur Wahl stehen:

ULRICH ZSCHOCKE

Ergebnis:

42 JA-Stimmen  
11 NEIN-Stimmen  
7 Enthaltungen  
> **gewählt**

**Wahl angenommen.**

**TOP 15.** Verschiedenes

JAN GABRIEL wird für seine langjährige ehrenamtliche Tätigkeit als Präsident gedankt, verbunden mit dem Wunsch, sich weiter einzubringen. Danksagung auch an die Revision und LUISE SCHIRMER

**Schlusswort**

Die neue Präsidentin wünscht ein frohes Fest und eine gute Zusammenarbeit.

**Ende**

### III. Beschlüsse

## Rechtssetzung zur Selbstordnung und Organisationsverwaltungsakte

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

### a. Eingliederung des Humanistischen Regionalverbandes Potsdam/Potsdam-Mittelmark

## Errichtungsgesetz

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR

Gesetz des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR (HVD BB KdÖR) über die Errichtung einer Untergliederung Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR) vom 18.12.2021

### § 1 Errichtung

1. Der HVD BB KdÖR errichtet den „Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR) als Regionalkörperschaft des HVD BB KdÖR.
2. Der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Zweck und Verfassung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR sind in der als Anlage beigefügten und vom HVD BB KdÖR erlassenen Satzung bestimmt.

### § 2 Kosten

Die zur Errichtung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR entstehenden Kosten werden vom HVD BB KdÖR getragen.

### § 3 Auflösung

Im Falle der Auflösung der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR gehen dessen Rechte und Pflichten auf den HVD BB KdÖR über.

### § 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt des HVD BB KdÖR in Kraft.

## Satzung

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR

### Präambel

Dem Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR (HVD BB KdÖR) wurde als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 sowie mit Verleihungsurkunde des Landes Brandenburg vom 01.07.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Nach Verleihung der Körperschaftsrechte erließ der HVD BB KdÖR aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts und seiner Organisationshoheit ein Gesetz zur Errichtung einer Regionalkörperschaft Potsdam/Potsdam-Mittelmark mit dem Namen Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR (HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR).

Diese Regionalkörperschaft hat die nachfolgende Satzung:

### § 1 Name, Sitz

1. Der Regionalverband führt den Namen

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR. Die Kurzform des Namens lautet HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR.

2. Der Sitz und Gerichtsstand des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR ist Potsdam.

### § 2 Ziele, Aufgaben und Aufsicht

1. Kurzfristiges Ziel ist die Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. in den HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR im Wege der Eingliederung mit Gesamtrechtsnachfolge.
2. Der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR unterstützt die Ziele des HVD BB KdÖR, dies insbesondere durch Förderung von
  - a. Humanistischer Weltanschauung,
  - b. Bildung und Erziehung,
  - c. Kunst und Kultur,
  - d. Kinder- und Jugendhilfe,
  - e. Sozialarbeitin dem Landkreis Potsdam/Potsdam-Mittelmark (räumlicher Wirkungskreis).
3. Der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR untersteht der Aufsicht des HVD BB KdÖR.

### § 3 Untergliederungen

1. Innerhalb des Regionalverbandes können auf örtlicher Ebene nach außen selbständig handelnde Untergliederungen, sogenannte Ortsverbände, gebildet werden.
2. Die Ortsverbände werden durch den Vorstand unter der Voraussetzung errichtet, dass der Vorstand des HVD BB KdÖR zuvor seine Zustimmung erteilt hat.
3. Junge Humanist\_innen (JuHus)

Die Kinder und Jugendlichen der Regionalkörperschaft können sich zu Jugendgruppen zusammenschließen. Der Zusammenschluss kann folgende Namen führen: JuHus in Potsdam/Potsdam-Mittelmark, JuHus im HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark.

Sie können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche ein Bestandteil der Körperschaft. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Als Mitglieder des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR gelten – entsprechend § 4 Ziff. 3 der Satzung des HVD BB KdÖR – jene ordentlichen Mitglieder des HVD BB KdÖR, welche ihren Erstwohnsitz im räumlichen Wirkungsbereich nach § 2 Ziff. 2 haben.
2. Im Übrigen gelten für den Erwerb und das Ende der Mitgliedschaft die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdÖR.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR zu beteiligen, an Wahlen teilzunehmen, sich selbst zur Wahl zu stellen und Veranstaltungen des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung des HVD BB KdÖR zu zahlen und dem HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR sämtliche für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten mitzuteilen.
3. Im Übrigen gelten für die Rechte und Pflichten der Mitglieder die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdÖR.

#### **§ 6 Organe des Verbandes**

1. Die Organe des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR sind:
  - a. Mitgliederversammlung,
  - b. Vorstand,
  - c. Revisionskommission.
2. Bei der Besetzung von Gremien ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen, insbesondere denen des HVD BB KdÖR, vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Organe,
  - b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
  - e. Satzungsänderungen,

- f. Wahl und Abberufung des Vorstands,
  - g. Wahl der Revisionskommission.
3. Einberufung
- a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft, wie es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR zuletzt genannte Adresse eingeladen. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs. 2a auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
  - b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
  - c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder der Vorstand des HVD BB KdÖR dies für erforderlich erachtet.
  - d. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher auch der Vorstand des HVD BB KdÖR einzuladen.
4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen oder ein Antrag auf Auflösung der Körperschaft werden – vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums des HVD BB KdÖR – mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich an das Präsidium des HVD BB KdÖR weiterzuleiten und von diesem im Amtsblatt des HVD BB KdÖR zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem\_der Versammlungsleiter\_in und dem\_der Protokollführer\_in unterschrieben.
6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht einzelne Tagesordnungspunkte durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung als nichtöffentlich erklärt werden.

## § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er ist ehrenamtlich tätig, repräsentiert den HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR und vertritt seine Interessen gegenüber dem HVD BB KdÖR und gegenüber Dritten. Hauptamtliche des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR sind von einer Berufung ausgeschlossen.
- 2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Körperschaft im Rahmen der eigenen Satzung, der Geschäftsordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung des HVD BB KdÖR. Er ist gegenüber dem Vorstand des HVD BB KdÖR auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.
- 3. Der Vorstand besteht aus der\_dem Vorsitzenden und zwei Stellvertreter\_innen und kann durch die Mitgliederversammlung um weitere stimmberechtigte Beisitzer\_innen erweitert werden. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit hat die\_der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Über Vorstandssitzungen sind schriftlich Protokolle anzufertigen, die dem Vorstand des HVD BB KdÖR unverzüglich vorzulegen sind.
- 4. Der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR wird gerichtlich und außergerichtlich von der\_dem Vorstandsvorsitzenden und einer\_einem Stellvertreter\_in oder von zwei Stellvertreter\_innen vertreten.
- 5. Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung festlegen.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf eine\_n ehrenamtliche\_n oder hauptamtliche\_n Geschäftsführer\_in analog § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsrechte der Geschäftsführung sind vom Vorstand in einer zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.
7. Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdÖR. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Finanzplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdÖR. Der Vorstand des HVD BB KdÖR und das Präsidium können hierzu – als Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte erstellen.

### **§ 9 Revisionskommission**

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Revisor\_innen, die nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtlich bei der Körperschaft beschäftigt sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
2. Die Mitgliederversammlung kann für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Revisionskommission eine Aufwandsentschädigung festlegen.
3. Die Revisionskommission überwacht die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Revisionskommission des HVD BB KdÖR. Sie kann an allen Sitzungen aller Organe teilnehmen und hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Daten der Regionalkörperschaft. Sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr Bericht.

### **§ 10 Aufsicht und Beratung durch den Vorstand des HVD BB KdÖR**

Die Beratung und Aufsicht des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR und der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand des HVD BB KdÖR nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des HVD BB KdÖR.

### **§ 11 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht; Finanzplanung**

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Körperschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.
2. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Das Abschlussprüfungsunternehmen ist vom Vorstand des HVD BB KdÖR auszuwählen und zu beauftragen, wobei sich der Auftrag auch auf die Feststellungen und Berichte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken hat.
3. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand der HVD BB KdÖR veröffentlicht die Körperschaft eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form im Internetauftritt der Körperschaft.
4. Der Vorstand erstellt bis Ende November eines jeden Jahres für das Folgejahr einen Finanzplan, welcher dem Vorstand des HVD BB KdÖR zur Genehmigung vorzulegen ist; die Beschlussfassung zum Finanzplan erfolgt durch den Vorstand.

## § 12 Wirtschaftsführung

1. Der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge der Körperschaft dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele notwendig sind. Die Wirtschaftsführung der Körperschaft richtet sich nach der Finanzordnung des HVD BB KdÖR und dem jährlichen Finanzplan. Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die Investitionen in den Ortsverbänden sind getrennt auszuweisen.
2. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Finanzplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
  - a. den Betrieb der Körperschaft in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten,
  - b. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Finanzplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
  - c. rechtlich begründete Verpflichtungen der Körperschaft zu erfüllen.

## § 13 Betriebliche Organisation

Die betrieblichen Einrichtungen der Regionalkörperschaft sind eigenständige Betriebe und werden von dem HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR in eigener Verantwortung geführt. Dies gilt insbesondere auch für die Personalführung.

## § 14 Amtsblatt

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt sind dem Präsidium des HVD BB KdÖR folgende Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen:

1. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds,
2. jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer\_innen,
3. alle Protokolle der Mitgliederversammlungen,
4. alle Rechtsetzungen zur Selbstordnung und Selbstverwaltung,
5. die Siegelordnung und die Außerkraftsetzung eines Siegels.

## § 15 Siegel

1. Der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR führt als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.
2. Siegelberechtigt ist der Vorstand.
3. Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:
  - a. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
  - b. die Erteilung von Vollmachten,
  - c. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,

- d. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
  - e. die Erteilung von Zeugnissen,
  - f. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
  - g. die Beglaubigung von Unterschriften,
  - h. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Weltanschauungsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
4. Für die Siegel wird ein grünes Farbkissen benutzt. Für Prägiesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.
  5. Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.
  6. Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Körperschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegelführung Befugten beglaubigt werden. Für Beglaubigungen unter Absatz 1 und 2 ist folgender Wortlaut verbindlich:  
**„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt.“  
(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)**
  7. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgen unter Verwendung des folgenden Wortlauts:  
**„Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/ Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt.“  
(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)**
  8. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Präsidium des HVD BB KdÖR berechtigt.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen; Auflösung**

1. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
3. Im Fall der Auflösung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR fällt das Vermögen an den HVD BB KdÖR, der damit auch in alle Rechte und Pflichten der Körperschaft eintritt.

## Satzung

des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR, in der Fassung vom 23.12.2019 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR für den Betrieb gewerblicher Art „Jugendhilfe“ des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR folgende Satzung:

### § 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Humanistische Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR mit Sitz in Potsdam verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Jugendhilfe“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch das Unterhalten von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
  - die Unterhaltung von Jugendkunst- und Kulturzentren,
  - die Trägerschaft von Kinder- und Jugendbeteiligungsbüros zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kontext der sozialen Arbeit,
  - die Beratung zu den Themen Lebensplanung, Familie und Konflikte im Rahmen der offenen Jugendhilfe, lebensweltorientierte Beratungsangebote, z.B. Schulsozialarbeit,
  - Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Lebenslagen, z.B. in Form von gemeinschaftlichen Wohnformen,
  - die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen,
  - die Durchführung von Kursen und Schulungen zu den Themen Menschenrechte, Wertebildung und Toleranz,
  - die Förderung der Sprache und der Integration, z.B. durch Integrationsreisen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, politische Bildungsprojekte, Erlebnispädagogik, Camps für Kinder mit Fluchterfahrungen,
  - die Durchführung von Ferienprojekten und -fahrten für Kinder und Jugendliche,
  - die Förderung der Integration, z.B. durch politische Bildungsprojekte, Erlebnispädagogik, Camps für Kinder mit Fluchterfahrung sowie Schulungen zu den Themen Menschenrechte, Wertebildung und Toleranz sowie
  - die Beratung im Rahmen der Selbsthilfe, z.B. Betreuung durch einen Sozialarbeiter zur Hilfe in Krisensituationen oder als Begleitung bei Terminen vor Gericht oder Behörden.
4. Neben kultureller Bildung und Förderung der Kreativität erhält die Partizipation von Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung. Sie werden nicht nur bei der Gestaltung der Einrichtungen und des Programms mit einbezogen, sondern auch zur Mitwirkung, Beteiligung und Mitbestimmung in ihrer Stadt oder ihrem Landkreis animiert. Im Zuge dessen bieten die Einrichtungen sozialraumorientierte und generationsübergreifende Veranstaltungen, Kurse und Projekte an.

### § 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.
2. Der Humanistische Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

### § 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ an den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR in Kraft.
2. Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer anderen Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Vorstand des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR mitzuteilen.

## Eingliederungsgesetz

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR

Gesetz des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR vom 18.12.2021.

### § 1

Nach Verleihung der Körperschaftsrechte an den Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD BB KdÖR) durch das Land Brandenburg wird der Humanistische Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. (Verein) gemäß § 3 Ziff. 1 der Satzung des HVD BB KdÖR in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR) mit Wirkung zum 01.01.2022 eingegliedert.

### § 2

Der Verein hat der Eingliederung durch Zustimmungserklärung vom 27.10.2021 zugestimmt; die Erklärung ist als Anlage angefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Eingliederungsgesetzes.

### § 3

Mitglieder des bisherigen Humanistischen Regionalverbands Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. werden mit dessen Eingliederung in den HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR ohne Weiteres Mitglieder der HVD BB KdÖR, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im HVD BB KdÖR nicht innerhalb von sechs Monaten in Textform widersprechen; die Widerspruchsfrist beginnt mit Inkrafttreten dieses Eingliederungsgesetzes, frühestens jedoch mit der Möglichkeit einer Kenntnisnahme der Eingliederung und ihrer Rechtsfolgen für die Mitgliedschaft durch entsprechende Mitteilungen.

### § 4

Der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR tritt als Gesamtrechtsnachfolger mit Wirkung zum 01.01.2022 in alle Rechte und Pflichten des Vereins ein.

### § 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt des HVD BB KdÖR in Kraft.

## **Beschluss zum KdÖR-Prozess der Mitgliederversammlung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. am 27.10.2021**

**Anlage zum Eingliederungsgesetz** (Gesetz des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR vom 18.12.2021.):

**Zustimmungserklärung** des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. zur KdÖR-Werdung

1. Die Mitgliederversammlung hat die Planung des HVD BB KdÖR zur Errichtung von Regionalkörperschaften in Brandenburg und insbesondere zur Errichtung einer Regionalkörperschaft für Potsdam/Potsdam-Mittelmark (HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR = Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalkörperschaft Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR) sowie die Dokumente
  - zum geplanten Errichtungsgesetz betreffend der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR,
  - zur geplanten Satzung der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR sowie
  - zum geplanten Eingliederungsgesetz betreffend der HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖRmit Wohlwollen zur Kenntnis genommen. Sie unterstützt diesen Prozess ausdrücklich.
2. Die Mitgliederversammlung erklärt ihr Einverständnis mit einer Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR) und einer damit verbundenen Vermögensübertragung im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR in alle Rechte und Pflichten des Vereins. Zu diesem Zweck unterwirft sich der Verein als Mitglied des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD BB KdÖR) dessen Regelungsgewalt. Der Vorstand des Vereins wird bevollmächtigt gegenüber dem HVD BB KdÖR die hierfür eventuell erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Mitgliederversammlung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. hat am 27.10.2021 mit folgendem Ergebnis:

**8 | 0 | 0**

diesen Beschluss einstimmig gefasst.

## Vorstandsberufung

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR

Die Mitgliederversammlung folgt der Empfehlung der Mitgliederversammlung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. vom 27.10.2021 zur Berufung des 1. Vorstandes für die neu eingegliederte Regionalkörperschaft Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR.

Die Mitgliederversammlung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. hat am 27.10.2021 mit folgendem

Ergebnis: **8 | 0 | 0**

diesen Beschluss (siehe unten) einstimmig gefasst.

Die Empfehlung an die Mitgliederversammlung lautet, den Vorstand für die HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR wie folgt zu berufen:

- a. Vorsitzende: **REGINE AUSTER**
- b. stellvertretender Vorsitzender: **DR. BRUNO OSUCH**
- c. stellvertretende Vorsitzende: **KARINA BERG**
- d. Beisitzer: **FRANK SPADE**
- e. Revisorin: **RAINA MARIA LAU**
- f. Revisor: **HERBERT KOBSCH**

**Beschluss II** zur HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR-Vorstandsberufung der Mitgliederversammlung vom HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. am 27.10.2021:

1. Infolge des Beschlusses I soll im 1. Quartal 2022 eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen stattfinden.
2. Die amtierenden Vorstandsmitglieder, die den KdÖR-Prozess in Zusammenarbeit mit dem HVD BB KdÖR bisher realisiert haben, sollen bis zur nächsten Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR weiter als Vorstand fungieren.
3. Die Mitgliederversammlung des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark e.V. schlägt folgende Personen für den 1. Vorstand des HVD Potsdam/Potsdam-Mittelmark KdÖR vor, der durch die Mitgliederversammlung des HVD BB KdÖR am 18.12.2021 gewählt wird:
  - a. Vorsitzende: **REGINE AUSTER**
  - b. stellvertretender Vorsitzender: **DR. BRUNO OSUCH**
  - c. stellvertretende Vorsitzende: **KARINA BERG**
  - d. Beisitzer: **FRANK SPADE**
  - e. Revisorin: **RAINA MARIA LAU**
  - f. Revisor: **HERBERT KOBSCH**

## Rechtssetzung zur Selbstordnung und Organisationsverwaltungsakte

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR

### b. Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Humanistische Hochschule Berlin“

**Errichtungsgesetz** Humanistische Hochschule Berlin AdÖR und Humanistische Hochschule Berlin

#### **Beschluss**

Die Mitgliederversammlung errichtet die „Humanistische Hochschule Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts“ und die „Humanistische Hochschule Berlin“, die am 01.01.2022 ihre Gültigkeit erhält.

#### **§ 1 Errichtung**

Der Humanistische Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD BB) errichtet hiermit die „Humanistische Hochschule Berlin Anstalt des öffentlichen Rechts“ (HHB AdÖR) als rechtlich eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin und Trägerin der „Humanistischen Hochschule Berlin“. Die „Humanistische Hochschule Berlin“ wird als öffentliche Forschungs- und Bildungseinrichtung unter der Trägerschaft der HHB AdÖR errichtet. Die Anstalt erhält die in der Anlage 1 zu diesem Gesetz erlassene Satzung. Sie betreibt die Hochschule im Sinne des Berliner Hochschulgesetzes.

#### **§ 2 Organe**

1. Der Vorstand des HVD BB wird hiermit ermächtigt, nach Maßgabe der Satzung der „Humanistischen Hochschule Berlin AdÖR“ die Organe dieser Anstalt zu ernennen.
2. Der Vorstand des HVD BB wird hiermit ermächtigt, nach Maßgabe des Entwurfs der durch den konstituierenden Akademischen Senat zu beschließenden Grundordnung der „Humanistischen Hochschule Berlin“ (Anlage 2) und des Hochschulgesetzes des Landes Berlin die Organe der Hochschule für deren Gründungsphase zu ernennen. Diese Organe haben in einer konstituierenden Sitzung sämtliche für den Betrieb der „Humanistischen Hochschule Berlin“ unter der Trägerschaft der HHB AdÖR erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen und die Inbetriebnahme der Hochschule herbeizuführen.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der staatlichen Anerkennung der „Humanistischen Hochschule Berlin“ mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des HVD BB in Kraft.

**Beschluss**

Die Mitgliederversammlung erlässt eine Satzung für die Humanistische Hochschule Berlin, die am 01.01.2022 ihre Gültigkeit erhält.

**Satzung**

der Humanistischen Hochschule Berlin

**Präambel**

Getragen vom Willen, die Forschung, Bildung und Lehre zum Wohle der Allgemeinheit im Einklang mit den Humanistischen Grundprinzipien zu fördern und voranzubringen, hat der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR (HVD BB) die Humanistische Hochschule Berlin (HHB) errichtet, die sich die nachfolgende Satzung gibt:

**§ 1 Allgemeines**

1. Die Humanistische Hochschule Berlin ist eine humanistische Forschungs- und Bildungseinrichtung des HVD BB. Als Treffpunkt für Wissenschaft, Bildung und die gelebte Humanistische Weltanschauung erfüllt sie ihren Auftrag als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
2. Die Anstalt führt den Namen „Humanistische Hochschule Berlin“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“.
3. Die Anstalt hat ihren Sitz in Berlin.

**§ 2 Öffentlicher Auftrag der Anstalt**

1. Der HVD BB überträgt im Rahmen seiner Zuständigkeit der Anstalt den ausschließlichen Auftrag, eine staatlich anerkannte Humanistische Hochschule zu betreiben.
2. Die Anstalt hat den Auftrag, als öffentlich zugängliche, selbstverwaltende Forschungs- und Bildungseinrichtung zum Wohle der Allgemeinheit Forschung, Lehre und Bildung zu ermöglichen, voranzubringen und zu fördern. Sie verschreibt sich der Bildung von Studierenden im Geiste Humanistischer Werte und bietet eine Plattform für Wissenschaft sämtlicher Hintergründe und Ausrichtungen nach Maßgabe der Humanistischen Grundprinzipien.

**§ 3 Organe**

1. Organe der Anstalt sind:
  - a. der Vorstand (§ 4)
  - b. der Verwaltungsrat (§§ 5-6).

**§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Anstalt. Er führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung und der Beschlüsse des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung des Forschungs- und Bildungsauftrags der Humanistischen Hochschule Berlin.

2. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die vom Verwaltungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Der Verwaltungsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand erstattet dem Verwaltungsrat in regelmäßigen Zeitabständen Bericht über die laufenden Geschäfte der Anstalt. Er ist gegenüber dem Präsidium des HVD BB und dem Verwaltungsrat zur Auskunft verpflichtet.
6. Der Vorstand stellt vor Beginn des Geschäftsjahres einen Finanzplan auf. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt er den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf und legt ihn dem Präsidium des HVD BB zur Genehmigung vor.

### **§ 5 Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er bestimmt eine\_n Vorsitzende\_n aus seiner Mitte.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrats ernennt das Präsidium des HVD BB unter Berücksichtigung des Forschungs- und Bildungsauftrags der Anstalt. Zum Mitglied ernannt werden können Personen, die neben ihrer fachlichen Eignung durch ihre Weltanschauung und gelebte Werteordnung Gewähr für die Einhaltung der Humanistischen Grundprinzipien bieten und Mitglied des HVD BB sind. Die Amtsdauer des Mitglieds beträgt fünf Jahre. Eine Wiederernennung ist zulässig.
3. Das Präsidium des HVD BB kann die Mitglieder des Verwaltungsrates unter Bestimmung eines\_einer Nachfolgers\_Nachfolgerin aus wichtigem Grund jederzeit abberufen.
4. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat beschließt über Grundsätze zur Verwirklichung des Forschungs- und Bildungsauftrags der Anstalt. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und wacht über die Geschäftsführung des Vorstands. Über seine Tätigkeit erteilt der Verwaltungsrat dem Präsidium des HVD BB Auskunft.
2. Der Verwaltungsrat beschließt insbesondere über
  - a. Änderungen der Satzung der Anstalt,
  - b. den vom Vorstand aufgestellten Finanzplan.
3. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats

### **§ 7 Wirtschaftsführung**

Die Anstalt hat bei ihrer Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

### **§ 8 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt des HVD BB.

## Grundordnung

der Humanistischen Hochschule Berlin

### Präambel

Der konstituierende Akademische Senat der Humanistischen Hochschule Berlin hat die nachfolgenden Bestimmungen als Grundordnung der Hochschule gesetzt. Die Grundordnung ist die Verfassung der Hochschule.

### § 1 Rechtsstellung, Trägerschaft und Aufsicht

1. Die Hochschule führt den Namen Humanistische Hochschule Berlin (HHB).
2. Die HHB ist eine von der zuständigen Senatsverwaltung Berlin (im Folgenden bezeichnet als „Anerkennungsbehörde“) am tt.mm.jjjj staatlich anerkannte Hochschule.
3. Der Sitz der HHB ist Berlin.
4. Die Hochschule besitzt das Recht auf Selbstverwaltung. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat sie das Satzungsrecht inne. Die Hochschule hat bei der Ausübung der akademischen Selbstverwaltung die wirtschaftlichen Interessen des Trägers angemessen zu berücksichtigen.
5. Die Hochschule hat nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade oder für erfolgreich absolvierte wissenschaftliche Weiterbildung Zertifikate zu erteilen.
6. Rechtsträgerin der Hochschule ist die Humanistische Hochschule AdÖR (im Folgenden auch bezeichnet als „Trägerin“). Die Trägerin gewährleistet der Hochschule und ihren Mitgliedern die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Wissenschaft, Lehre und Forschung und führt intern die Rechtsaufsicht über die Hochschule. Daneben unterliegt die Hochschule der Rechtsaufsicht durch die Anerkennungsbehörde.

### § 2 Leitbild, Profil und Aufgaben

1. Ausgehend vom Leitbild der Hochschule bietet die HHB mit der Aufnahme des Hochschulbetriebes grundlegende Bachelor- und weiterbildende Masterstudiengänge an. Zu den fachlichen Schwerpunkten zählen:
  - a. Soziale Arbeit,
  - b. Angewandte Ethik,
  - c. Humanistische Lebenskunde.

Die Hochschule entwickelt ihr Studienangebot stetig weiter.

2. Die HHB setzt sich für die Vereinbarung von Studium und Beruf ein. Das Studienangebot umfasst berufsbegleitende Studiengänge. An geeigneten Stellen ermöglicht die HHB studienbegleitende Praxisphasen in einem studiengangnahen Berufsfeld, soweit dies für die weitere berufliche Entwicklung der Studierenden vorteilhaft ist.
3. Die HHB ist der Forschung verpflichtet und gibt sich dafür ein Forschungskonzept. Sie erstellt jährlich einen Bericht über ihre Forschungstätigkeit.
4. Die HHB fördert die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit, die internationale Forschung und den wissenschaftlichen Austausch zwischen kooperierenden Hochschulen. Diese Kooperationen tragen dazu bei, Sprach- und interkulturelle Kompetenzen weiter auszubauen.

5. Die HHB gewährleistet die Qualität ihrer erzielten Ergebnisse durch ein Qualitätssicherungssystem, zu dem insbesondere Evaluationsverfahren und Akkreditierungen gehören. Dies gilt für Forschung und Lehre genauso wie für die Durchführung der Hochschulprüfungen.

### **§ 3 Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten sowie Mitgliedergruppen**

1. Mitglieder der HHB sind:
  - a. Professor\_innen,
  - b. Lehrbeauftragte und gastweise tätige Lehrkräfte,
  - c. wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
  - d. nichtwissenschaftliche Mitarbeiter\_innen
  - e. Studierende.
2. Die Mitglieder der HHB sind Teil der Hochschulgemeinschaft und wirken an der Gestaltung des akademischen Lebens mit. Sie nehmen fortwährend ihre akademischen Aufgaben wahr und leisten gemeinschaftlich einen Beitrag zur Verwirklichung des Forschungs- und Bildungsauftrags der HHB und ihrer Organe. Durch ihre gelebte Haltung wirken die Mitglieder der HHB gegen jegliche Art von Diskriminierung oder Benachteiligung.
3. Wegen ihres Engagements in Hochschulgremien oder sonstigen Einheiten der akademischen Selbstverwaltung dürfen die Hochschulmitglieder nicht benachteiligt werden. Die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten in einem Hochschulgremium ist nicht an Weisungen gebunden.
4. Für die Bildung von Mitgliedergruppen gilt § 45 Abs. 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes entsprechend.

### **§ 4 Zentrale Organe der Hochschule**

1. Zentrale Organe der HHB sind:
  - a. das Rektorat,
  - b. der Akademische Senat,
  - c. der Hochschulrat.
2. Die zentralen Organe geben sich eigene Geschäftsordnungen.

### **§ 5 Rektorat**

1. Das Rektorat ist das Leitungsorgan der HHB. Es besteht aus einem\_einer Rektor\_in, der\_die inhaltlich auch für das Thema Forschung zuständig ist, zwei Prorektor\_innen aus den Bereichen Lehre und Weltanschauung und dem\_der Geschäftsführer\_in. Das Rektorat trägt die Verantwortung dafür, dass die Aufgaben der Hochschule ordnungsgemäß erfüllt werden und ihre Zielsetzung gewahrt bleibt. Es ist für die strategische Weiterentwicklung der Hochschule zuständig.
2. Das Rektorat ist ferner zuständig für die Rechts-, Haushalts-, Wirtschafts-, Bau- und Personalangelegenheiten der Hochschule sowie für die Organisation von Lehre, Studium, Forschung und Wissenstransfer.
3. Das Rektorat erstellt eine wirtschaftliche Jahresplanung (insbesondere Personal-, Finanz- und Liquiditätsplanung) sowie die wirtschaftliche Hochschulentwicklungsplanung für das Folgejahr unter Berücksichtigung eventueller Empfehlungen des Hochschulrats. Diese ist der Trägerin zur Beschlussfassung und dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vorzulegen. Das Rektorat ist verpflichtet, die HHB im Rahmen der genehmigten Wirtschaftsplanung zu führen.

4. Das Rektorat legt dem Akademischen Senat jährlich einen Bericht zur Qualität von Lehre, Studium und Forschung (Qualitätsbericht) zur Stellungnahme vor. Das Rektorat leitet sodann den Qualitätsbericht und die Stellungnahme des Akademischen Senats an den Vorstand der Trägerin zur Kenntnisnahme weiter.

## § 6 Rektor\_in

1. Der\_Die Rektor\_in ist Führungsperson und Vorbild gelebter akademischer Werte der HHB. Er\_Sie verantwortet das Thema Forschung und die Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes, das er\_sie dem Akademischen Senat zur Beschlussfassung vorlegt. Ihm\_Ihr obliegt die wissenschaftliche Leitung der Hochschule. Er\_Sie vertritt die Hochschule in akademischen Angelegenheiten von Studium, Lehre, Forschung sowie Fort- und Weiterbildung nach innen und außen. Er\_Sie wird durch die Prorektor\_innen vertreten. Er\_Sie ist Vorgesetzte\_r der Professor\_innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen und Lehrbeauftragten.
2. Der\_Die Rektor\_in wird vom Akademischen Senat auf Vorschlag anderer Hochschulgremien oder der Trägerin für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der Trägerin bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Trägerin hat die Dienstaufsicht über den\_die Rektor\_in. Sie kann die Bestellung aus wichtigem Grund verweigern oder widerrufen.
3. Zum\_Zur Rektor\_in kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erwarten lässt, dass er\_sie den Aufgaben des Amtes fachlich und persönlich gewachsen ist. Der\_Die Rektor\_in soll im Übrigen die Einstellungs Voraussetzungen für Professor\_innen nach dem Berliner Hochschulgesetz besitzen.
4. Der\_Die Rektor\_in schlägt dem Akademischen Senat geeignete Kandidat\_innen für die Position des\_der Prorektors\_in Lehre vor.
5. Der\_Die Rektor\_in leitet die Sitzungen des Akademischen Senates als dessen Vorsitzende\_r.
6. Er\_Sie bestellt auf Vorschlag des Akademischen Senates die Studiengangleiter\_innen,
7. Die Gremien der HHB und Studierendenschaft sind dem\_der Rektor\_in gegenüber auskunftspflichtig. Zugleich hat er\_sie Rede, Antrags- und Informationsrecht bei allen Sitzungen der Hochschulgremien.

## § 7 Prorektor\_in Weltanschauung

1. Der\_Die Prorektor\_in Weltanschauung verantwortet das Thema Humanistische Weltanschauung an der Schnittstelle zur freien akademischen Lehre, Forschung und Bildung. Die Aufgaben des\_der Prorektors\_in Weltanschauung umfassen die Vermittlung zwischen Trägerin und der HHB in weltanschaulichen Fragen, die Koordination und Durchführung von Lehre und Forschung im Einklang mit dem akademischen Auftrag der HHB sowie die Vertretung der HHB in weltanschaulichen Fragen nach Abstimmung mit dem\_der Rektor\_in.
2. Der\_Die Prorektor\_in Weltanschauung wird für fünf Jahre von der Trägerin bestellt und kann von der Trägerin abberufen werden. Der Akademische Senat ist über die Bestellung zu unterrichten und hat Recht zur Stellungnahme. Erneute Amtszeiten sind möglich. Die Trägerin hat die Dienstaufsicht über den\_die Prorektor\_in Weltanschauung und kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen.
3. Zum\_Zur Prorektor\_in Weltanschauung soll ein\_e Leitende\_r Angestellte\_r der Trägerin bestellt werden, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen. Zum\_Zur Prorektor\_in Weltanschauung kann bestellt werden, wer
  - a. eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt,
  - b. aufgrund seiner\_ihrer Persönlichkeit, Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er\_sie zur Erfüllung seiner\_ihrer Aufgaben geeignet ist.

4. In Angelegenheiten von wesentlicher weltanschaulicher Bedeutung hat der\_ die Prorektor\_in Weltanschauung ein Recht zur Stellungnahme. Die Organe der HHB haben bei ihrer Willensbildung die Stellungnahme des\_ der Prorektors\_in Weltanschauung zu berücksichtigen. Im Streitfalle entscheidet die Trägerin.

### § 8 Prorektor in Lehre

1. Der\_ Die Prorektor\_in Lehre unterstützt den\_ die Rektor\_in bei der Wahrnehmung seiner\_ ihrer Aufgaben in Sachen Lehre, Forschung und Bildung.
2. Er\_ Sie wird auf Vorschlag des\_ der Rektors\_in vom Akademischen Senat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der Trägerin bestellt. Sie kann die Bestellung nach Anhörung des Akademischen Senats aus wichtigem Grund widerrufen. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Zum\_ Zur Prorektor\_in Lehre kann bestellt werden, wer
  - a. eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt,
  - b. aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft oder Verwaltung erwarten lässt, dass er\_ sie den Aufgaben des Amtes fachlich und persönlich gewachsen ist.

Der\_ Die Prorektor\_in Lehre soll die Einstellungsvoraussetzungen für Professor\_innen nach dem Berliner Hochschulgesetz besitzen.

### § 9 Geschäftsführung

1. Der\_ Die Geschäftsführer\_in ist der\_ die Vorgesetzte der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen. Seine\_ Ihre Aufgaben umfassen die Bereiche Finanzen, Verwaltung und Personal (soweit dies nicht die Berufung von Hochschullehrer\_innen, die Erteilung von Lehraufträgen und die Anstellung von wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen mit befristeten Anstellungsverhältnissen betrifft). Er\_ Sie bereitet die Entscheidungen des Akademischen Senats und des Rektorats auf diesen Gebieten vor und führt sie aus.
2. Er\_ Sie wird vom Vorstand der Trägerin für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt und kann von ihr jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Wiederbestellung ist möglich. Als Geschäftsführer\_in soll ein\_e leitende\_r Angestellte\_r des Betreibers bestellt werden, sofern nicht sachliche Gründe für die Bestellung einer anderen Person sprechen. Die Dienstaufsicht gegenüber dem\_ der Geschäftsführer\_in liegt bei der Trägerin.
3. Zum\_ Zur Geschäftsführer\_in kann bestellt werden, wer
  - a. eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und
  - b. aufgrund seiner\_ ihrer Persönlichkeit, Ausbildung sowie einer verantwortlichen beruflichen Tätigkeit erwarten lässt, dass er\_ sie zur Erfüllung der Aufgaben geeignet ist.
4. Der\_ Die Geschäftsführer\_in hat in wirtschaftlichen und strategischen Angelegenheiten gegenüber allen Organen der HHB ein Vetorecht.

### § 10 Akademischer Senat

1. Der Akademische Senat ist das zentrale Willensbildungsorgan für akademische Angelegenheiten der HHB. Seine herausragende Stellung übt er als Hüter der Wissenschaftsfreiheit und der akademischen Selbstverwaltung der HHB aus. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
  - a. fünf Vertreter\_innen der Professor\_innen,
  - b. ein\_e Vertreter\_in der wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen,
  - c. ein\_e Vertreter\_in der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen,

- d. ein\_e Vertreter\_in der Lehrbeauftragten und gastweise tätigen Lehrkräfte,
- e. der\_die gewählte Vorsitzende des Studierendenparlaments.

Die Vertreter\_innen sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen. Die Amtszeit der Vertreter\_innen der Studierenden beträgt ein akademisches Jahr, die der Vertreter\_innen der anderen Mitglieder der Hochschule zwei akademische Jahre. Wiederwahl ist möglich.

2. Der\_Die Rektor\_in leitet die Sitzungen des Akademischen Senats als dessen Vorsitzende\_r. Die Prorektor\_innen und der\_die Geschäftsführer\_in haben während der Sitzungen des Akademischen Senats Anwesenheits-, Rede und Antragsrecht. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ein Beschlussgegenstand den jeweiligen Geschäftsbereich berührt.
3. Der Akademische Senat berät und beschließt in allen die gesamte HHB berührenden akademischen Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Zu diesen Angelegenheiten zählen insbesondere:
  - a. Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs,
  - b. Grundsatzfragen bei der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
  - c. die Stellungnahme zu Plänen zur Hochschulentwicklung und zur Jahresplanung,
  - d. die Berufung einer außerordentlichen Kommission zwecks Erarbeitung grundlegender Konzepte zur Einrichtung, Weiterentwicklung und Beendigung neuer Studiengänge und Studienrichtungen,
  - e. die Einrichtung, Weiterentwicklung und Beendigung von Studiengängen auf Grundlage der Handlungsempfehlung der außerordentlichen Kommission nach Zustimmung des Rektorats,
  - f. die Verabschiedung von Wahl-, Studien- und Prüfungsordnungen, Einschreibeordnungen für die Studierenden, Regelungen zum Auslandsstudium sowie weitere Rechtsakte über die Organisation der Hochschule oder ihres Studien-, Forschungs- und Lehrangebots,
  - g. die Einsetzung von Berufungsausschüssen zur Einstellung von Professor\_innen,
  - h. die Bildung von Prüfungsausschüssen,
  - i. sowie sonstige akademische Angelegenheiten, die die HHB als Ganzes betreffen, ohne dass eine andere Zuständigkeit besteht. Dazu gehören insbesondere Konzepte für die Internationalisierung, die wissenschaftliche Weiterbildung und die Qualitätssicherung und -entwicklung.
4. Mitglieder des Vorstands der Trägerin sowie des Präsidiums des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdÖR werden auf Antrag zu den Sitzungen des Akademischen Senats geladen. Dort besitzen sie das Gast- und Rederecht.

## § 11 Hochschulrat

1. Der Hochschulrat ist das beratende Gremium der HHB. Er berät und unterstützt die HHB in ihrer Entwicklung und Zielverfolgung, wirkt in der Öffentlichkeit und stellt Verbindungen zu wichtigen Partner\_innen in Kultur, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft her. Er gibt Empfehlungen zu grundsätzlichen Angelegenheiten. Die Aufgaben des Hochschulrates umfassen:
  - a. die Beratung zur Einrichtung, Weiterentwicklung und zur Beendigung von Studiengängen,
  - b. die Entgegennahme und Beratung der Stellungnahme des Akademischen Senates zur Jahresplanung,
  - c. die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des\_der Rektors\_in und des Geschäftsberichts,
  - d. die Beratung über die Hochschulentwicklungsplanung.
2. Dem Hochschulrat gehören Persönlichkeiten aus den Bereichen Wirtschaft, Politik, Kultur, Wissenschaft und Forschung, Medien, der Sozialen Arbeit und Weltanschauung an, die der Hochschule in besonderer Weise verbunden sein wollen. Die Mitglieder des Hochschulrats beruft die Trägerin auf Vorschlag der übrigen Organe der HHB für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederberufung ist möglich.
3. Der\_Die Rektor\_in nimmt beratend an sämtlichen Sitzungen des Hochschulrats teil und ist für die Koordination der Sitzungen zuständig. Er\_Sie hat Rede- und Antragsrecht.

4. Zwei Angehörige des Vorstands der Trägerin sind Mitglieder im Hochschulrat. Ihre Amtszeit erlischt mit Beendigung dieses Angehörigenstatus.

### **§ 12 Wissenschaftliches Personal**

1. Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der Hochschule besteht aus den Professor\_innen, den wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben. Diese Personengruppen müssen die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, die für eine entsprechende Tätigkeit an einer staatlichen Hochschule erforderlich sind. Die Gewinnung der Hochschullehrer\_innen erfolgt nach der Berufungsordnung der HHB. Für wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen mit dem Aufgabenschwerpunkt in der Lehre gilt § 110 a Abs. 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes entsprechend.
2. Das nebenberuflich tätige wissenschaftliche Personal besteht aus den Lehrbeauftragten und den studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräften.

### **§ 13 Studierende**

1. Studienbewerber\_innen werden durch Abschluss der Studienverträge und Immatrikulation Studierende der HBB; ihr Studierendenstatus nach § 3.1 endet mit Beendigung des Studiums und der Exmatrikulation.
2. Die Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Diese wirkt an der akademischen Selbstverwaltung entsprechend der Bestimmungen dieser Grundordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Ordnungen und Satzungen entsprechend mit.
3. Die Studierenden haben das Recht zur Bildung eines Studierendenparlaments, das die allgemeinen Interessen der Studierenden vertritt. Der\_Die Vorsitzende des Studierendenparlaments ist Mitglied des Akademischen Senats.
4. Das Studierendenparlament wird nach den Grundsätzen der allgemeinen, gleichen und geheimen Wahl gebildet. Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studierenden, die sich nicht in einem Urlaubssemester befinden. Jede Studierendenkohorte wählt ihren\_ihre Vertreter\_in, der\_die für ein akademisches Jahr Mitglied im Studierendenparlament ist. Die Mitglieder des Studierendenparlaments wählen den\_die Vorsitzende\_n und seinen\_ihre Stellvertreter\_in aus ihrer Mitte. Die Wahlen richten sich nach der vom Studierendenparlament beschlossenen Wahlordnung.
5. Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen wird. Die Satzung ist dem Rektorat zur Bestätigung vorzulegen.

### **§ 14 Studiengangleiter\_innen**

1. Die HHB ernennt für die angebotenen Studiengänge jeweils eine\_n Studiengangleiter\_in. Sie werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer\_innen vom Akademischen Senat vorgeschlagen und von dem\_der Rektor\_in bestellt.
2. Die Studiengangleiter\_innen koordinieren die Belange des jeweiligen Studiengangs. Sie erstatten dem Rektorat und dem Akademischen Senat Bericht. Entsprechende Änderungen der Deputatsverpflichtungen bei der Übernahme einer Studiengangleitung werden in der Deputatsordnung geregelt.

### **§ 15 Gleichstellungs- und Integrationsbeauftragte**

Das Rektorat ernennt eine\_n Gleichstellungs- und eine\_n Integrationsbeauftragte\_n. Die Ämter sind ehrenamtlich und werden neben der eigentlichen Tätigkeit ausgeführt. Die Beauftragten unterstützen das Rektorat bei der Umsetzung der Gleichstellungs- und Integrationsrichtlinie und erstatten dem Akademischen Senat einmal im Jahr Bericht. Damit setzt sich die Hochschule dafür ein, dass Frauen und Männer – ungeachtet ihrer Herkunft, ihres Alters, sexuellen Orientierung, Religion oder Weltanschauung sowie möglichen Beeinträchtigung – gleiche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Dies gilt für alle Mitglieder der Hochschule. Weiter berücksichtigt die Hochschule besondere Bedürfnisse eingeschränkter Studierender und trifft die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Integration und zum Nachteilsausgleich.

### **§ 16 Änderung der Grundordnung**

1. Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Akademische Senat mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder. Jede Änderung der Grundordnung bedarf ergänzend der Zustimmung der Trägerin.
2. Sollten in der Gründungsphase Übergangsregelungen nötig sein, werden diese gemäß § 16.1 beschlossen.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den HVD Berlin-Brandenburg KdÖR in Kraft.

## IV. Untergliederungen

### a. Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdÖR

## Beschluss der Mitgliederversammlung des HVD Nordbrandenburg KdÖR am 31.08.2021 über den Antrag zur Änderung der Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Demokratieförderung“

**Erlass** einer Gemeinnützigkeitssatzung „Demokratieförderung“ – beschlossen

#### Beschluss

Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderungen in der „Satzung des Betriebes gewerblicher Art „Demokratieförderung“ des HVD Nordbrandenburg KdÖR“ ([BgA-]Satzung „Demokratieförderung“) beschließen:

#### §1 Abs. 1

**Alt:** Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdÖR mit Sitz in Berlin verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Demokratieförderung“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**Neu:** Der Humanistische Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdÖR mit Sitz in Bernau verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Demokratieförderung“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige ~~und mildtätige~~ Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### §1 Abs. 2

**Neu:** Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung des demokratischen Staatswesens ~~sowie die Förderung mildtätiger Zwecke~~. Der Betrieb gewerblicher Art hat zum Ziel, demokratisches Engagement zu fördern und die Zivilgesellschaft zu stärken, Verfahren demokratischer Beteiligung zu entwickeln und zu etablieren, Öffentliches Engagement zu stärken (unter anderem gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie darauf bezogene Formen der Diskriminierung) und in Bezug auf alle demokratie- und rechtstaatsfeindlichen Phänomene zu sensibilisieren, eine Kultur der Unterstützung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements zu entwickeln und einen Dialog zu Sicherheit der Demokratie und Prävention zu etablieren.

#### §1 Abs. 3

**Alt:** Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. ~~Umsetzung und Koordinierung von unterschiedlichen Projekten~~
- b. ~~die inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgern~~
- c. ~~die Begleitung von Einzelmaßnahmen~~

**Neu:** Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a. Aufbau partnerschaftlicher demokratiestärkender Strukturen durch das Zusammenbringen von kommunalen Akteurinnen und Akteuren aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft (z.B. Vereine, Verbände, Kir-

chen) zur Durchführung von unterschiedlichen Projekten (z.B. Partnerschaften für Demokratie: Bundesprogramm Demokratie leben!)

- b. Etablierung einer nachhaltigen demokratiefördernden Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur
- c. Unterstützung demokratischen Engagements an den vor Ort identifizierten Problemlagen und lokalen Gegebenheiten
- d. Verbreitung demokratiefördernder pädagogischer Ansätze sowie die Erprobung und Entwicklung neuer Konzepte, Zugangswege und pädagogischer Arbeitsformen
- e. Gründung von Jugendforen, um jungen Menschen die Chance zu geben, ihre Perspektiven in politische Entscheidungsprozesse einzubringen
- f. Durchführung von Einzelmaßnahmen vor Ort (z.B. eine Plakataktion, ein Kindertheaterprojekt zum Thema Demokratie, Medienworkshops für Jugendliche, eine Podiumsdiskussion zum Thema geschlechtergerechte Sprache, ein Demokratiefest, Lesungen, die Erstellung von Lehr- und Informationsmaterialien)
- g. Beratung und Unterstützung von Bürger\_innen in den Themen Rechtsextremismusprävention, Demokratieförderung und Prävention gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Vielfaltgestaltung)

## §5

**Neu:** Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Demokratieförderung“ an den HVD Nordbrandenburg KdÖR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige ~~und mildtätige~~ Zwecke zu verwenden hat.

## §6 Abs. 2

**Alt:** Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer andere Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom ~~Präsidium und~~ Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur mitzuteilen.

**Neu:** Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer andere Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Vorstand **des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdÖR** umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung **des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdÖR** mitzuteilen.

## Begründung

Das Finanzamt hat auch die Zweckverwirklichungsmaßnahmen aus der Beschlussvorlage als zu unkonkret eingeschätzt. Dieser Anmerkung möchten wir mit diesen Änderungen nachkommen.

## Antragsteller\_innen

Vorstand

## **Wahl eines neuen Vorstands durch die Mitgliederversammlung des HVD Nordbrandenburg KdÖR am 31.08.2021**

Die Mitgliederversammlung des HVD Nordbrandenburg KdÖR hat am 31.08.2021 einstimmig folgenden Vorstand gewählt:

- a. Vorsitzende: **KARINA BERG**
- b. stellvertretende Vorsitzende: **KERSTIN GREUNKE**
- c. stellvertretender Vorsitzender: **ROBERT PITTORF**
- d. Beisitzerinnen: **ANDREA BREUER, VANESSA MEISNER**

Die fünf (5) zur Wahl stehenden Personen nehmen die Wahl an.

**b. Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdÖR****Beschluss der Mitgliederversammlung des HVD Märkisch-Oderland KdÖR am 02.11.2021 über den Antrag zur Änderung der Satzung**

**Satzungsänderung** zur Festlegung der Mindestanzahl der Vorstände – beschlossen

**Beschlussantrag**

Die Mitgliederversammlung möge folgende Änderung in der Satzung des HVD Märkisch-Oderland KdÖR beschließen:

**§8 Abs. 3**

**Alt:** Der Vorstand besteht aus der\_dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter\_innen und ~~mindestens zwei stimmberechtigten Beisitzer\_innen~~.

**Neu:** Der Vorstand besteht aus dem\_der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter\_innen und kann durch die Mitgliederversammlung um weitere stimmberechtigte Beisitzer\_innen erweitert werden.

**Begründung**

Da sich die Regionalkörperschaft Märkisch-Oderland KdÖR im Aufbau befindet und somit über eine relativ geringe Mitgliederanzahl verfügt, genügt eine Festlegung der Mindestanzahl der Vorstände auf drei (3) Personen.

**Antragsteller\_innen**

Vorstand

Die amtliche Veröffentlichung erfolgt durch die Online-Publikation unter <https://humanistisch.de/x/hvd-bb/amtsblatt>

### **Impressum**

#### **Herausgeber:**

Humanistischer Verband Deutschlands,  
Landesverband Berlin-Brandenburg KdÖR,  
Wallstraße 61-65 | 10179 Berlin  
vertreten durch: Katrin Raczynski (Vorstandsvorsitzende) und David Driese (Vorstand)

Redaktion: Bereich Engagement & Kultur

Telefon: 030 61 39 04 288

E-Mail: [mitglieder@hvd-bb.de](mailto:mitglieder@hvd-bb.de)

Internet/Intranet: <https://humanistisch.de/x/hvd-bb/amtsblatt>